

**Expertenkommission  
rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU)**

**Subkommission Beteiligungsgewinnsteuer**

# **TEILBERICHT BETEILIGUNGSGEWINNSTEUER**

## **MITGLIEDER DER SUBKOMMISSION BETEILIGUNGSGEWINNSTEUER:**

- ?? Prof. Dr. Xavier Oberson (Vorsitz)
- ?? Dr. Ruedi Baumann (IFF)
- ?? Angelo Digeronimo (ESTV)
- ?? Kurt Dütschler (Abt. Statistik und Dokumentation, ESTV)
- ?? Arthur Gross (Direktionssekretariat ESTV)
- ?? Hans-Jürg Neuhaus (Inspektorat, ESTV)
- ?? Dr. Markus Neuhaus (Pricewaterhouse Coopers)
- ?? Prof. Dr. Markus Reich
- ?? Niklaus Sommerer (Abt. Rechtswesen DBST, ESTV)
- ?? Samuel Tanner (ESTV)

# Inhaltsverzeichnis

1	Probleme des geltenden Gesetzesrechts .....	6
1.1	Verfassungsrechtliche Grundsätze zur Einkommensbesteuerung .....	6
1.2	Überblick über die gesetzliche Regelung .....	6
1.3	Abgrenzungen.....	7
1.3.1	Geschäftsvermögen - Privatvermögen.....	7
1.3.2	Vermögensertrag - Kapitalgewinn .....	8
1.4	Abweichungen vom Leistungsfähigkeitsprinzip bei der Umschreibung des Beteiligungsertrags im DBG .....	8
1.4.1	Der für den Ertragsbegriff massgebliche Blickwinkel der leistenden Gesellschaft.....	8
1.4.2	Das Nennwertprinzip .....	9
1.5	Die Problematik der Vermögenssteuer .....	9
1.6	Einkommensbesteuerung bei Veräusserungstatbeständen.....	11
1.6.1	Gewerbmässiger Handel.....	11
1.6.2	Mantelhandel.....	13
1.6.3	Transponierung .....	13
1.6.4	Direkte Teilliquidation .....	14
1.6.5	Indirekte Teilliquidation.....	14
1.6.6	Verkauf von Aktien nach Umwandlung einer Personenunternehmung (Einzelfirma oder Personengesellschaft) in eine Kapitalgesellschaft .....	15
2	Modelle möglicher Alternativen .....	15
2.1	Allgemeine Kapitalgewinnsteuer.....	15
2.1.1	Gegenstand der Kapitalgewinnsteuer .....	15
2.1.2	Durchsetzbarkeit, Ergiebigkeit, Praktikabilität .....	16
2.2	Geschäftsvermögenstheorie.....	18
2.2.1	Grundgedanke .....	18
2.2.2	Auswirkungen .....	18
2.3	Beteiligungsgewinnsteuer .....	19
2.3.1	Modell der Beteiligungsgewinnsteuer nach der Botschaft zum StHG vom 25. Mai 1983 .....	19
2.3.2	Die Beteiligungsgewinnsteuer nach dem Steuergesetz des Kantons St.Gallen von 1971.....	19
2.3.3	Separate-Basket-Lösungen.....	21
2.3.4	Halbeinkünfte-/Teilbesteuerungsverfahren und verwandte Systeme .....	21
2.3.5	Pauschales Unternehmenssteuer-Abzugsverfahren.....	22
3	Globale Würdigung der verschiedenen Modelle .....	23
3.1	Beurteilungskriterien .....	23
3.2	Allgemeine Kapitalgewinnsteuer .....	24
3.3	Geschäftsvermögenstheorie.....	24
3.4	Beteiligungsgewinnsteuer .....	25
3.4.1	Das Modell gemäss Botschaft zum StHG vom 25. Mai 1983 .....	25
3.4.2	Das St. Galler Modell von 1971 .....	26
3.4.3	„Separate Basket“ Lösungen.....	26
3.4.4	Halbeinkünfte-/Teilbesteuerungsverfahren.....	27
3.4.5	Pauschales Unternehmenssteuer-Anrechnungsverfahren.....	27
3.5	Fazit.....	28
4	Beteiligungsgewinnsteuer und Entlastung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung mittels eines Teilbesteuerungsverfahrens .....	28
4.1	Allgemeines .....	28
4.2	Funktionsweise des Teilbesteuerungsverfahrens .....	30

4.3	Wer käme für eine Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen in Frage? .....	32
4.4	Welche Kapitalanteilsrechte würden für das Teilbesteuerverfahren qualifizieren? .....	32
4.5	Sind alle qualifizierenden Kapital- bzw. Vermögensanteilsrechte dem Teilbesteuerverfahren zu unterwerfen? .....	32
4.5.1	Das Teilbesteuerverfahren mit Blick auf eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung .....	33
4.5.2	Das Teilbesteuerverfahren mit Blick auf die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung .....	35
4.6	Weitere praktische Aspekte des Teilbesteuerverfahrens .....	36
4.6.1	Beginn und Ende des Teilbesteuerverfahrens .....	36
4.6.2	Besteuerung der in- und ausländischen Dividenden im Rahmen des Teilbesteuerverfahrens .....	37
4.6.3	Besteuerung von Liquidationserlösen im Rahmen des Teilbesteuerverfahrens .....	37
4.6.4	Besteuerung von Erlösen aus dem Verkauf von Bezugsrechten im Rahmen des Teilbesteuerverfahrens .....	37
4.6.5	Besteuerung von Veräusserungsgewinnen und Berücksichtigung von realisierten bzw. nicht realisierten Verlusten im Rahmen des Teilbesteuerverfahrens .....	38
4.7	Welcher Wert gilt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neukonzeption als Einkommenssteuerwert der massgeblichen Beteiligungen? Was gilt bei Beginn der Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland?.....	39
5	Beteiligungsgewinnsteuer im Rahmen eines Unternehmenssteuer- Abzugsverfahrens	39
6	Auswirkungen auf andere Tatbestände und Steuern; insbesondere internationale Aspekte	40
6.1	Auswirkungen auf die Tatbestände der Teilliquidation, Transponierung und des gewerbsmässigen Wertpapierhandels .....	40
6.1.1	Teilliquidation .....	40
6.1.2	Transponierung .....	40
6.1.3	Gewerbsmässiger Wertpapierhandel.....	41
6.2	Fortführung des Nennwertprinzips .....	42
6.3	Auswirkungen auf das gewillkürte Geschäftsvermögen gemäss Art.18 Abs. 2 DBG .....	42
6.4	Auswirkungen der Vorschläge auf die Beschränkung des Schuldzinsenabzuges gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG .....	43
6.5	Interkantonale Überlegungen .....	45
6.6	Internationale Überlegungen.....	45
6.6.1	Berechtigung zur Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen .....	45
6.6.2	Pauschale Steueranrechnung .....	46
6.6.3	Wegzug aus der Schweiz .....	46
6.7	Auswirkungen auf den Beteiligungsabzug .....	46
6.8	Auswirkungen auf die internationale Steuerausscheidung (Fortführung der bedingungslosen Freistellung) .....	47
6.9	Steuerbelastungsvergleich mit dem Ausland .....	47
6.10	Anpassungsbedarf bei der Verrechnungssteuer .....	47
6.11	Beibehaltung der Vermögenssteuer.....	48
6.11.1	Im Bereich der Beteiligungen mit massgeblicher Quote .....	48
6.11.2	Im Bereich der Beteiligungen unterhalb der massgeblichen Quote .....	48

7	Finanzielle Auswirkungen; insbesondere Auswirkungen auf die Erträge der Kantone	48
---	---	----

	Beilage: ESTV-Schätzung der Mehr- und Mindererträge vom 17. Mai 2001.....	50
--	---	----

# 1 Probleme des geltenden Gesetzesrechts

## 1.1 Verfassungsrechtliche Grundsätze zur Einkommensbesteuerung

Art. 128 BV ermächtigt den Bund u.a., eine direkte Steuer von höchstens 11,5 Prozent auf dem Einkommen der natürlichen Personen zu erheben. Soweit es die Steuer zulässt, hat der Bundesgesetzgeber nach Art. 127 Abs. 2 BV bei deren Ausgestaltung insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Die Verfassung enthält mit dem Begriff Einkommen eine offene Umschreibung des Steuerobjekts und überlässt die nähere Bezeichnung der Einkünfte dem Gesetzgeber. Daraus sowie aus den verfassungsmässigen Grundsätzen der Besteuerung ergibt sich jedoch, dass unter Einkommen die Gesamtheit der Einkünfte zu verstehen ist. Das Einkommen umfasst m.a.W. sämtliche, die erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringenden Reinvermögenszugänge (Reinvermögenszugangstheorie)<sup>1</sup>. Als Einkommen ist danach grundsätzlich die Gesamtheit der Wirtschaftsgüter zu betrachten, welche dem Pflichtigen während eines bestimmten Zeitabschnittes zufließen und die er ohne Schmälerung (Verzehr) seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und seiner laufenden Wirtschaft (Zuwendungen, Sparen, Anlage, Deckung von eingetretenen Verlusten) verwenden kann.

Gemäss Art. 129 BV legt der Bund die Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, das Verfahrensrecht und das Steuerstrafrecht. Diese Bundeskompetenz umfasst nach Wortlaut und Sinn der Verfassungsvorschrift den gesamten Bereich der direkten Steuern (ausgenommen die den Kantonen vorbehaltene Tarifhoheit) und bezieht sich damit auch auf alle Vermögenszugänge, die zum Einkommen gehören, also auch auf Kapitalgewinne<sup>2</sup>.

## 1.2 Überblick über die gesetzliche Regelung

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) gliedert das Einkommen in Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, aus Vermögen, aus Vorsorge sowie in übrige Einkünfte. Nach Art. 16 Abs. 1 DBG unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Damit enthält das DBG eine Besteuerungsgeneralklausel im Sinne der Gesamtreineinkommensbesteuerung. Die hauptsächlichen steuerbaren Einkünfte werden in den Art. 17 – 23 DBG näher umschrieben. Ausgenommen von der Besteuerung sind die in Art. 24 DBG abschliessend aufgezählten Einkünfte

---

<sup>1</sup> BLUMENSTEIN/LOCHER, System des Steuerrechts, 5. Auflage 1995, S. 153 ff.

<sup>2</sup> HÖHN ERNST/VALLENDER KLAUS A., Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Art. 41<sup>ter</sup> BV, Basel, Zürich und Bern (Stand Mai 1995), N 96 zu Art. 41<sup>ter</sup>

sowie gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen<sup>3</sup>.

Auch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) erklärt „alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte“ als steuerbar (Art. 7 Abs. 1 StHG), zählt exemplifikatorisch verschiedene steuerbare Einkunftsarten auf (Art. 7 Abs. 1 – 3 StHG) und erwähnt unter den abschliessend aufgelisteten steuerfreien Einkünften ausdrücklich die Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen (Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG [unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 3 lit. a und d StHG]).

Für das schweizerische Einkommenssteuerrecht darf demnach festgehalten werden, dass es auf der sog. modifizierten Reinvermögenszugangstheorie basiert: Steuerbar sind grundsätzlich alle Einkommensbestandteile, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, aus welcher Quelle sie stammen und gleichgültig, ob sie regelmässig oder bloss einmalig fliessen. Ausgenommen von der Einkommensbesteuerung sind Einkünfte nur dann, wenn dies vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

## **1.3 Abgrenzungen**

### **1.3.1 Geschäftsvermögen - Privatvermögen**

Im Geschäftsvermögensbereich sind sämtliche Zuflüsse steuerbar, und zwar ungeachtet ihrer Quellen und Entstehungsgründe sowie unabhängig davon, ob es sich beim Empfänger um eine selbständig erwerbstätige natürliche Person oder um eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft handelt. Insbesondere stellt Art. 18 Abs. 2 DBG klar, dass zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch sämtliche Kapitalgewinne auf dem Geschäftsvermögen gehören. Demgegenüber sind im Bereich des privaten beweglichen Vermögens die Gewinne im Bund und in den Kantonen von der Besteuerung ausgenommen. Angesichts dieser steuerlichen Freistellung von Gewinnen auf beweglichem Privatvermögen stehen zwei Unterscheidungen im Vordergrund: zum einen ist zu klären, ob der in Frage stehende Vermögensbestandteil zum Geschäfts- oder Privatvermögensbereich gehört. Zum andern gilt es den Vermögensertrag vom Kapitalgewinn abzugrenzen.

---

<sup>3</sup> Die systematische Stellung der Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne in Art. 16 Abs. 3 DBG (statt in Art. 24 DBG) erklärt sich aus der Entstehung dieser Bestimmung: der mit der Botschaft vom 25. Mai 1983 zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (BBl 1983 III 1) unterbreitete Entwurf zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sah in Art. 16 Abs. 3 DBG vor, dass Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen steuerfrei sind, vorbehaltlich der Beteiligungsgewinnsteuer (Art. 40 – 50). Die Ablehnung der Beteiligungsgewinnsteuer durch das Parlament führte dann u.a. lediglich zur Streichung des im bundesrätlichen Entwurf vorgesehenen Vorbehalts der Beteiligungsgewinnsteuer, ohne gleichzeitig die verbliebene Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne in die Bestimmung von Art. 24 DBG aufzunehmen.

### 1.3.2 Vermögensertrag - Kapitalgewinn

Obwohl Vermögensertrag und Kapitalgewinn dem Einkommen zuzuordnen sind, muss aus steuerlicher Sicht eine Abgrenzung immer vorgenommen werden: Sie ist notwendig, wenn Kapitalgewinne überhaupt nicht oder anders (durch Sondersteuer oder zeitlich begrenzt auf innert bestimmter Frist erzielte Gewinne) besteuert werden. Die Abgrenzung ist selbst dann unerlässlich, wenn Kapitalgewinne im Rahmen der allgemeinen Einkommensbesteuerung erfasst werden, weil sie anders als der Vermögensertrag als Differenz zwischen Verkaufserlös und Erwerbspreis zu besteuern sind<sup>4</sup>.

Für die Abgrenzung von Vermögensertrag und Kapitalgewinn kann auf die wirtschaftliche Verursachung eines Wertzuflusses abgestellt werden: Findet dieser seinen Grund in der Überlassung von Vermögensrechten, so liegt Vermögensertrag vor; beruht er auf einer Veräusserung, so handelt es sich um Veräusserungserlös, welcher Bestandteil der Kapitalgewinnberechnung bildet. Grundsätzlich kann demnach als steuerbarer Vermögensertrag der auf der Nutzungsüberlassung eines Vermögenswertes beruhende Wertzufluss verstanden werden. Demgegenüber erweist sich als Kapitalgewinn der bei der Veräusserung (Aufgabe, nicht bloss Nutzungsüberlassung) eines Vermögensobjekts realisierte Mehrwert, welcher seit dem Erwerb eingetreten ist. Diese Abgrenzungskriterien sind jedoch vom Gesetzgeber insbesondere bei Beteiligungsrechten nicht konsequent verwirklicht.

## 1.4 Abweichungen vom Leistungsfähigkeitsprinzip bei der Umschreibung des Beteiligungsertrags im DBG

### 1.4.1 Der für den Ertragsbegriff massgebliche Blickwinkel der leistenden Gesellschaft

Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG sind als Erträge aus beweglichem Vermögen steuerbar insbesondere Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Nicht entscheidend für die Steuerbarkeit als Einkommen ist dabei, ob die Leistung der Gesellschaft beim empfangenden Aktionär einen Reinvermögenszugang darstellt. Entsprechend ist der Preis, den der Aktionär beim Beteiligungserwerb dem früheren Aktionär zu bezahlen hatte, unbeachtlich. Dies bedeutet, dass das Einkommen aus Beteiligung aus der Sicht der die Leistung erbringenden Gesellschaft beurteilt wird (objektbezogenen Betrachtungsweise), während die Sicht des Leistungsempfängers (*subjektbezogene Betrachtungsweise*) unberücksichtigt bleibt. Diese Umschreibung des Ertrags aus Beteiligung stellt somit eine *Formalisierung des Beteiligungsertragsbegriffs* dar<sup>5</sup>. Die Nichtberücksichtigung der Gesteuerungskosten kann insoweit mit der Steuerfreiheit der Gewinne auf dem be-

<sup>4</sup> HÖHN ERNST, Die Abgrenzung von Vermögensertrag und Kapitalgewinn im Einkommensteuerrecht, in ASA 50, 529 ff., 533

<sup>5</sup> REICH MARKUS in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht 1/2a, Art. 20 DBG N 29 und 30



weglichen Privatvermögen begründet werden, als bei einer Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns auch die Investitionskosten steuerlich unbeachtlich sein müssen.

#### 1.4.2 Das Nennwertprinzip

Eine weitere Abkehr vom Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zusätzliche Formalisierung betrifft die *Bemessung* des Beteiligungsertrags nach Massgabe des *Nennwertprinzips*. Das Nennwertprinzip bestimmt, dass unter der Rückzahlung von Kapitalanteilen immer der Nennwert der Beteiligungsrechte zu verstehen ist. Damit ist steuerfrei lediglich die Rückzahlung der auf Kapitalkonto, nicht dagegen die auf Reservekonto erfolgte Kapitaleinlage. Demgegenüber ist nach dem Kapitalrückzahlungsprinzip nicht nur das einbezahlte Aktienkapital, sondern jede von den Aktionären getätigte Kapitaleinlage steuerfrei rückzahlbar. Diesem Kapitalrückzahlungsprinzip zufolge hätte deshalb die (steuersystematisch begründete) Besteuerung der Ausgabe von Gratisaktien und der Gratisnennwerterhöhung als Vermögensertrag zu entfallen, dafür wäre die im Liquidations- oder Teilliquidationsfall erfolgte Auszahlung von aus Gesellschaftsmitteln liberiertem Kapital als Vermögensertrag zu besteuern, da es sich nicht um vom Aktionär der Gesellschaft zur Verfügung gestelltes Kapital handelt<sup>6</sup>.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht das DBG auf dem Boden des Nennwertprinzips. Die Generalklausel von Art. 6 Abs.1 DBG bildet nach dieser Praxis Grundlage für die Erfassung aller wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte nach dem Prinzip der Gesamtreineinkommensbesteuerung. Steuerfrei sind demgegenüber nach Art. 16 Abs. 3 DBG die Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen. Wohl ist der Begriff des Kapitalgewinns wie jener der Gewinnanteile aus Beteiligungen ein wirtschaftlicher Begriff, so dass immer auch das wirtschaftliche Ergebnis eines Vorgangs zu beurteilen ist. Dies ändert indessen nichts daran, dass das Bundesgericht die in Art. 16 Abs. 3 DBG statuierte Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne als Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung versteht<sup>7</sup>. Ausgehend von dieser Situation sind die sich stellenden Probleme auf dem Wege der Gesetzgebung anzugehen.

### 1.5 Die Problematik der Vermögenssteuer

Auf Bundesebene ist durch Bundesbeschluss vom 1. Januar 1958<sup>8</sup> die Vermögenssteuer natürlicher Personen und durch Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Unternehmenssteuerreform 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998<sup>9</sup>,

---

<sup>6</sup> REICH MARKUS (zit. Fn 4), ART. 20 DBG N 31 - 33

<sup>7</sup> BGE vom 15.8.2000, Erw. 2c) mit zahlreichen Hinweisen (der Entscheid ist noch nicht publiziert; Veröffentlichung in ASA ist vorgesehen)

<sup>8</sup> AS 1958, 362

<sup>9</sup> AS 1998, 669

die Kapitalsteuer juristischer Personen abgeschafft worden. Demgegenüber erheben sämtliche Kantone eine allgemeine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen. Nach Art. 2 Abs. 2 lit. a und b StHG sind die Kantone sogar zur Erhebung einer Vermögens- und Kapitalsteuer verpflichtet.

Die Vermögenssteuer stellt nach dem geltenden Recht eine Reinvermögenssteuer dar: sie bemisst sich nach der Gesamtheit der dem Steuerpflichtigen zustehenden geldwerten Wirtschaftsgüter unter Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten. Damit charakterisiert sich die Vermögenssteuer als Subjektsteuer. Bei in der Regel überschüssig progressiv ausgestalteten Steuersätzen hängt die effektive Gesamtbelastung aufgrund von Steuersatz und Steuerfuss von der Höhe des Vermögens ab. Bei Vermögen bis zu Fr. 250'000.-- beträgt die Belastung in der Mehrzahl der Kantone zwischen 2 und 4 Promillen, bei Vermögen von 1 Mio. Franken und mehr rund 4 – 7 Promille. Die Vermögenssteuerbelastung fällt bei niedriger Rendite stark ins Gewicht<sup>10</sup>. So beliefen sich im Jahre 1998 die Einnahmen aus der Vermögenssteuer gesamtschweizerisch auf 3,512 Milliarden Franken<sup>11</sup>.

Hinsichtlich der Existenzberechtigung der Vermögenssteuer bestehen unterschiedliche Theorien. Auch die Bewertung erfolgt nach unterschiedlichen Methoden und Massstäben<sup>12</sup>. Bei einem Abstellen auf den Ertragswert wird ausschliesslich das ertragsabwerfende Vermögen besteuert. Demgegenüber widerspiegelt der Verkehrswert entweder den kapitalisierten Wert der zukünftigen Erträge oder er ist grundsätzlich ertragsunabhängig.

Was die *Rechtfertigung der Vermögenssteuer*<sup>13</sup> anbelangt, so wird nach der einen Theorie, ausgehend von der Unterscheidung zwischen fundiertem Vermögenseinkommen und unfundiertem Arbeitseinkommen, zugunsten der besonderen Steuerbelastung des Vermögens ins Feld geführt, es sei nicht zu beanstanden, wenn das in der Regel weitgehend leistungslos aus dem Vermögen fliessende Einkommen durch die Einkommens- und Vermögenssteuer stärker belastet wird als das Einkommen aus Arbeit. Dieser Freizeitnutzen rechtfertige eine steuerliche Erfassung. Dem ist entgegenzuhalten, dass die *Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit* nicht danach differenziert werden kann, ob die Einkommenserzielung viel oder wenig Aufwand verursacht bzw. viel oder wenig Freizeit lässt. Auch führt die verkehrswertorientierte Vermögensbesteuerung (echte Vermögenssteuer oder Vermögensbesitzsteuer) bei ertragslosem Vermögen zu Substanzeingriffen. Ertrag ist nicht wesensnotwendiges Merkmal von Vermögen. Als wenig überzeugende Begründung der Vermögenssteuer erweist sich ferner, wenn in deren Erhebung eine ersatzweise Belastung der (steuerfreien) privaten Kapitalgewinne erblickt wird. We-

---

<sup>10</sup> HÖHN ERNST/WALDBURGER ROBERT, Steuerrecht, Band I, Grundlagen – Grundbegriffe – Steuerarten, Interkantonales und Internationales Steuerrecht, Steuerverfahrens- und Steuerstrafrecht, 9., vollständig neu bearb. und erw. Aufl., Bern 2001, S. 390 f.

<sup>11</sup> Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung, Öffentliche Finanzen der Schweiz 1998, Bern 2000, S. 142 und 143

<sup>12</sup> vgl. Art. 14 StHG, wo von Verkehrswert, Ertragswert und Buchwert die Rede ist

<sup>13</sup> vgl. TIPKE/LANG, Steuerrecht, 15. völlig überarbeitete Auflage, Köln 1996, S. 89 f.

der erfährt jedes Vermögen eine Wertsteigerung noch wird eine solche immer realisiert. Zudem ist festzustellen, dass die Vermögenssteuer auch auf Grundstücken trotz Grundstücksgewinnsteuer erhoben wird; auch wurde die Vermögenssteuer schon erhoben, als die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen noch nicht steuerfrei waren.

## 1.6 Einkommensbesteuerung bei Veräusserungstatbeständen<sup>14</sup>

Nachfolgend werden die Sachverhalte näher dargelegt, bei denen Einkünfte, welchen eine Veräusserung von Vermögen zu Grunde liegt, nach der Praxis, und im Falle der Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung aufgrund ausdrücklicher Gesetzesbestimmung<sup>15</sup>, mit der Einkommenssteuer erfasst werden:

### 1.6.1 Gewerbsmässiger Handel

Ausgehend vom Grundsatz der Gesamtreineinkommensbesteuerung werden in den Artikeln 17 bis 23 DBG die hauptsächlichen steuerbaren Einkünfte näher umschrieben. Hinsichtlich der steuerbaren Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 18 DBG hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 8. Januar 1999<sup>16</sup> u.a. festgehalten, dass der Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit umfassender sei als jener der Unternehmung, des Geschäftes oder Gewerbes, die eine organisierte Einheit von Arbeit und Kapital erfordern. Nach Artikel 18 Absatz 1 DBG seien nebst den Einkünften aus einem Betrieb und freien Berufen auch alle Einkünfte „aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit“ steuerbar. Aus der Entstehungsgeschichte des DBG ergebe sich nicht, dass der Gesetzgeber die Besteuerung der Einkünfte aus Liegenschaften- oder Wertpapierhandel im Vergleich zum früheren Recht einschränken wollte. Vielmehr nehme der Gesetzgeber an, dass auch Gewinne aus einer Tätigkeit, die über die schlichte Vermögensverwaltung hinausgeht, steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit darstellten.

Im Rahmen der Beratungen zum Bundesgesetz vom 19. März 1999 über das Stabilisierungsprogramm<sup>17</sup> verzichteten die eidg. Räte unter Hinweis auf das erwähnte Urteil des Bundesgerichts vom 8. Januar 1999 auf eine besondere Regelung des „gewerbsmässigen Liegenschaften- und Wertpapierhandels“ in der Meinung, dass die Rechtslage damit genügend klargestellt sei.

Diese Feststellung erweckt den Anschein, dass aufgrund der in der Praxis genannten Indizien klar beurteilt werden könne, ob einfache Vermögensverwal-

---

<sup>14</sup> vgl. hierzu auch die Botschaft des Bundesrates vom 25. Oktober 2000 über die Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer, BBl 2000 5995, insbes. 6006 ff.

<sup>15</sup> Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG

<sup>16</sup> publiziert in: Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 67, 644 ff.

<sup>17</sup> AS 1999 2374; vgl. auch die entsprechende Botschaft des Bundesrates vom 28. September 1998 (BBl 1999 4)

tung oder auf Erwerb gerichtete Tätigkeit vorliegt. Nach der vor allem für Liegenschaftsgewinne entwickelten bundesgerichtlichen Rechtsprechung fallen für die Annahme einer über die blosse Vermögensverwaltung hinausreichenden Erwerbstätigkeit etwa folgende Indizien in Betracht:

- systematische oder planmässige Art und Weise des Vorgehens (z.B. durch aktiv wertvermehrendes Tätigwerden, durch Vermögenserwerb in der offenkundigen Absicht der möglichst raschen Weiterveräusserung mit Gewinn oder durch das Bemühen, wie ein haupt- oder nebenberuflich selbständig Erwerbstätiger die Entwicklung eines Marktes zur Gewinnerzielung auszunutzen);
- der enge Zusammenhang eines Geschäfts mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person;
- die Häufung von Geschäften;
- die kurze Besitzesdauer;
- der Einsatz spezieller Fachkenntnisse;
- der Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte.

Ob die steuerpflichtige Person Wertschriftengeschäfte selber oder über einen bevollmächtigten Dritten abwickelte, wurde (gemäss Rechtsprechung zum BdBSt) als nicht von entscheidender Bedeutung taxiert, da das Wertschriftengeschäft in der Regel ohnehin den Beizug fachkundiger Personen (Bankfachleute, Treuhänder etc.) erfordere, deren Verhalten (als Hilfsperson) der steuerpflichtigen Person zugerechnet wurde<sup>18</sup>.

Nicht nötig ist nach der Rechtsprechung, dass die steuerpflichtige Person nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt<sup>19</sup>.

Für die Annahme einer Erwerbstätigkeit ist nach der bundesgerichtlichen Praxis entscheidend, dass die pflichtige Person eine Tätigkeit entfaltetete, die aufgrund eines oder mehrerer solcher Indizien in ihrer Gesamtheit auf Erwerb ausgerichtet war<sup>20</sup>.

Der Terminus „selbständige Erwerbstätigkeit“, den auch das Bundesgericht als nicht klar definierten steuerrechtlichen Begriff bezeichnet, gewinnt durch die genannten Indizien insbesondere deshalb keine schärferen Konturen, weil nach Bundesgericht jedes dieser Indizien zusammen mit anderen, im Einzelfall jedoch unter Umständen auch bereits allein zur Annahme einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 18 Abs. 1 und 2 DBG ausreichen kann. Dieser Zustand vermag den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit nicht zu genügen.

---

<sup>18</sup> Bundesgerichtsurteil vom 3. Juli 1998 in ASA 68, 641 ff. mit Hinweisen

<sup>19</sup> Bundesgerichtsurteil vom 8. Januar 1999 in ASA 67, 652/653 E 5.a mit Hinweisen

<sup>20</sup> Bundesgerichtsurteil vom 3. Juli 1998 zu Art. 21 Abs. 1 Bst. a BdBSt in ASA 68, 644 E 2.a mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil vom 8. Januar 1999 zu Art. 18 Abs. 1 und 2 DBG in ASA 67, 650/651 E 3.c mit Hinweisen

## 1.6.2 Mantelhandel

Der Handwechsel der Mehrheit der Beteiligungsrechte an einer inländischen Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist, wird aus steuerlicher Sicht der Liquidation der Gesellschaft (oder Genossenschaft) mit anschliessender Neugründung gleichgestellt. Der Überschuss aus der faktischen Liquidation stellt gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) in Verbindung mit Artikel 20 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 über das VStG (VStV) steuerbaren Ertrag aus beweglichem Kapitalvermögen dar. Zum selben Ergebnis kommt das Bundesgericht bei der Einkommenssteuer<sup>21</sup>. Anstelle eines steuerfreien Kapitalgewinns resultiert bei der Übertragung eines Aktienmantels somit ein der Verrechnungssteuer und den Einkommenssteuern unterliegender Kapitalertrag.

## 1.6.3 Transponierung

Hierunter fallen Sachverhalte, bei denen eine natürliche Person aus ihrem Privatvermögen Aktien zu einem den *Nennwert* übersteigenden Preis in der Weise auf eine von ihr beherrschte Gesellschaft überträgt, dass sie die Aktien entweder als Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien mit einem höheren Nennwert als die eingebrachten einbringt und/oder zu einem höheren Preis (in bar oder gegen Darlehensgutschrift) veräussert. Der veräussernde Aktionär, der weiterhin (nunmehr indirekt über die von ihm beherrschte Gesellschaft) über diese Beteiligungsrechte verfügt, erreicht mit einem solchen Vorgehen, dass latentes steuerbares Ausschüttungssubstrat (offene und stille Reserven) in steuerfrei rückzahlbares Aktienkapital oder eine Kaufpreisforderung umgewandelt (transponiert) wird. Das Merkmal der Beherrschung bezieht sich dabei auf die Gesellschaft, in welche die Aktien eingebracht werden. Bei der Übertragung von Aktien auf eine vom Einbringer beherrschte Gesellschaft handelt es sich nach der Praxis des Bundesgerichts wirtschaftlich betrachtet lediglich um eine Umstrukturierung des Vermögens („Verkauf an sich selbst“) und nicht um eine Veräusserung der Beteiligungsrechte. Deshalb realisiert der veräussernde Aktionär statt eines steuerfreien Kapitalgewinns in dem Umfang steuerbares Einkommen, als der *Nennwert* der neuen Aktien und gegebenenfalls die Kaufpreisforderung zusammen den *Nennwert* der eingebrachten Aktien übersteigen. Die Transponierungstheorie wird von einem grossen Teil der Lehre kritisiert. In der Tat ist gerade bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erkennbar, dass der Aktionär Vermögensertrag aus der Holding erzielen würde.

Gemäss Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) vom Juli 1997 wird in Ausdehnung der Transponierungstheorie auch der Erlös aus dem Ver-

---

<sup>21</sup> ASA 50, 531

kauf der Aktien an eine von Erben beherrschte Gesellschaft als steuerbares Einkommen beim Veräusserer erfasst. Dieser Praxis der ESTV wird über die Kritik an der „einfachen“ Transponierungstheorie hinaus insbesondere entgegengehalten, die veräusserte Beteiligung gehe ins Eigentum einer nicht vom Veräusserer beherrschten Gesellschaft über; die verkaufte Beteiligung verbleibe nicht im Vermögen des Verkäufers. Weiter wird kritisiert, der Verkauf einer Beteiligung an die von den Erben des Veräusserers beherrschte Gesellschaft werde zu Unrecht anders behandelt als beispielsweise der Verkauf an das leitende Kader.

#### **1.6.4 Direkte Teilliquidation**

Darunter versteht man auch den Erwerb eigener Aktien. Setzt die erwerbende Gesellschaft ihr Kapital nach dem Rückkauf herab oder veräussert sie die Aktien nicht innert der in Artikel 4a Absatz 2 VStG erwähnten Frist, unterliegt die Differenz zwischen Veräusserungserlös und dem Nennwert der Aktien der Verrechnungs- bzw. Einkommenssteuer. Der steuerbare Liquidationsüberschuss gilt dabei in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG).

#### **1.6.5 Indirekte Teilliquidation**

Bei diesen Sachverhalten geht es darum, dass Beteiligungsrechte aus dem Privatvermögen des Verkäufers ins Geschäftsvermögen *eines Dritten* zu einem Preis veräussert werden, der *höher als deren Nennwert* ist, wobei der Verkäufer eine Entnahme von Gesellschaftsmitteln zur Finanzierung des Kaufpreises selbst einleitet. Hiezu genügt es schon, wenn der Veräusserer gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass die zur Finanzierung des Kaufpreises dienenden Mittel der Gesellschaft nicht wieder zugeführt werden. Die Merkmale der indirekten Teilliquidation lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- der Käufer unterliegt im Unterschied zum Verkäufer dem Buchwertprinzip;
- die Gesellschaft, deren Aktien veräussert werden, wird entreichert (durch Ausschüttung einer Substanzdividende, durch verdeckte Gewinnausschüttungen oder dadurch, dass die Gesellschaft, deren Aktien übernommen wurden, aufgelöst wird);
- der Verkäufer wirkt an der Entreichung der Gesellschaft, deren Beteiligungen verkauft werden, aktiv oder passiv mit.

Das Grundmuster bei den Fällen der indirekten Teilliquidation besteht darin, dass die Finanzierung des Aktienkaufpreises nicht (oder nicht vollständig) durch eigene Mittel des dem Buchwertprinzip unterliegenden Käufers, sondern durch erhebliche Mittel (Reserven, liquide und nicht betriebsnotwendige Aktiven) der „übernommenen Gesellschaft“ erfolgt; wobei die der übernommenen Gesellschaft entzogenen Mittel dieser nicht wieder zugeführt werden und die definitive Mittelentnahme durch gemeinsames Zusammenwirken von Verkäu-

fer und Käufer eingeleitet worden sein muss. Solche Gestaltung der Verhältnisse hat zur Folge, dass latent mit Einkommenssteuern belastete Vermögenswerte des Privatvermögens in solche umgewandelt werden, die keiner Einkommenssteuer mehr unterliegen. Die Aussage, wonach Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG eine Steuernorm mit wirtschaftlichen Anknüpfungspunkten darstellt, erlaubt es der Praxis, auf die Prüfung der Voraussetzungen der Steuerumgehung zu verzichten, obwohl sich hinter den Erfordernissen der Mitwirkung<sup>22</sup> und des Verkaufs ins Geschäftsvermögen der Vorwurf des Missbrauchs verbirgt. Die Teilliquidationstheorie führt zur Zurechnung steuerbaren Ertrags bei einem Steuersubjekt, das formell betrachtet Kapitalgewinn erzielt hat<sup>23</sup>.

### **1.6.6 Verkauf von Aktien nach Umwandlung einer Personenunternehmung (Einzelfirma oder Personengesellschaft) in eine Kapitalgesellschaft**

Die Umwandlung einer Einzelfirma oder einer Personengesellschaft in eine Aktiengesellschaft mittels Einbringung sämtlicher Aktiven und Passiven gegen Ausgabe von Aktien führt grundsätzlich zur Realisierung der stillen Reserven. Nach der Rechtsprechung zu Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a DBG entfällt eine Besteuerung der stillen Reserven bei Einhaltung folgender Voraussetzungen:

- unveränderter Gesellschaftszweck (Beibehaltung der wirtschaftlichen Identität der Unternehmung);
- grundsätzlich unveränderte Beteiligungsverhältnisse;
- Übertragung der Unternehmung als Ganzes zu steuerlichen Buchwerten;
- Einhaltung einer Sperrfrist von fünf Jahren.

Dabei findet die Liquidationsgewinnbesteuerung beim Verkauf von Beteiligungsrechten innerhalb der in der Praxis herausgebildeten Sperrfrist von fünf Jahren ihre Grundlage nicht in einer Steuerumgehung, sondern in der rechtsgleichen Besteuerung wirtschaftlich vergleichbarer Tatbestände<sup>24</sup>.

## **2 Modelle möglicher Alternativen**

### **2.1 Allgemeine Kapitalgewinnsteuer**

#### **2.1.1 Gegenstand der Kapitalgewinnsteuer**

Als **Kapitalgewinn** bezeichnet die Lehre den "Überschuss des Erlöses aus der Veräußerung von Kapitalvermögen über den bei dessen Erwerb getätigt-

---

<sup>22</sup> wobei für die Mitwirkung des Verkäufers bei Nichtwissen das bloße „Wissenmüssen“ genügt.  
<sup>23</sup> Der Verkäufer erzielt formell einen steuerfreien Kapitalgewinn, die Käuferin dagegen einen Kapitalertrag, der aufgrund einer Abschreibung auf dem Buchwert der Beteiligung bzw. aufgrund des Beteiligungsabzuges nahezu steuerfrei vereinnahmt werden kann und zur Finanzierung des Kaufpreises dient.

<sup>24</sup> BGE vom 28.12.1998, publ. in ASA 68, 71; StE 1999 B 23.7 Nr.9

ten Kapitaleinsatz hinaus"<sup>25</sup> oder als "Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes und dem Preis, der bei der Veräusserung des Vermögensgegenstandes gelöst wird, bzw. dem Verkehrswert, der diesem Vermögensgegenstand im Zeitpunkt seiner Verwertung zukommt"<sup>26</sup>. Bei der entgeltlichen Veräusserung verkörpert der Erlös eine neue Form der veräusserten Vermögenssubstanz. Demgegenüber entsteht der Vermögensertrag aus der Nutzung des dem Eigentümer verbleibenden Vermögens. Zur Abgrenzung Vermögensertrag - Kapitalgewinn s. Ziff. 6.1.3.2 hievor.

Bei Kapitalvermögen gilt nur der Gewinn aus der **entgeltlichen** Uebertragung des weiterbestehenden Rechts auf einen Rechtsnachfolger als Kapitalgewinn. Das Erlöschen dieses Rechts bei Beendigung des betreffenden Rechtsverhältnisses (Schuldverhältnis, Beteiligungsverhältnis etc.) stellt nach geltendem Recht keinen Kapitalgewinn dar, sondern gilt als Kapitalertrag<sup>27</sup>.

Kapitalgewinne, die im **Geschäftsvermögen** eines Selbständigerwerbenden oder einer juristischen Person tatsächlich oder buchmässig realisiert werden, unterliegen, wie unter Ziff. 6.1.3.1 hievor dargestellt, sowohl auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene der Besteuerung<sup>28</sup>.

Im Bereich der **Grundstückgewinne** bilden heute Art. 2 Abs. 1 Bst. d, Art. 12 und Art. 24 StHG die bundesrechtlich verpflichtende Grundlage für deren Besteuerung in allen Kantonen. Die Rechtsordnungen in den einzelnen Kantonen sind unterschiedlich ausgestaltet. Art. 12 Abs. 4 StHG lässt den Kantonen die Wahl, entweder alle Grundstückgewinne mit einer besonderen Einkommenssteuer zu erfassen (monistisches System) oder aber die Grundstückgewinne auf Geschäftsvermögen der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer und die privaten Grundstückgewinne einer besonders ausgestalteten Grundstückgewinnsteuer zu unterstellen (dualistisches System)<sup>29</sup>.

Was die **Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen** anbelangt, nimmt die geltende Rechtsordnung diese Gewinne sowohl bei der direkten Bundessteuer ( Art. 16 Abs. 3 DBG) als auch bei den direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Art. 7 Abs. 4 StHG) von jeder Besteuerung aus.

## 2.1.2 Durchsetzbarkeit, Ergiebigkeit, Praktikabilität

Eine **integrale Kapitalgewinnsteuer** müsste neben den Wertpapiergewinnen auch Gewinne aus der Veräusserung von Edelmetallen, Gemälden, Sammlungen etc. umfassen. Bei Einführung einer solchen allgemeinen Kapitalge-

---

<sup>25</sup> Höhn/Waldburger, Steuerrecht, Band I 1999, § 30 Rz 14, mit zahlreichen weiteren Hinweisen

<sup>26</sup> Känzig, Wehrsteuer (Direkte Bundessteuer), I. Teil, Rz. 147 zu Art. 21 Abs. 1 lit. d

<sup>27</sup> Höhn/Waldburger Steuerrecht I, § 14/25

<sup>28</sup> Art. 18 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 1 DBG, Art. 8 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 StHG

<sup>29</sup> S. dazu Botschaft vom 25. Oktober 2000 über die Volksinitiative "für eine Kapitalgewinnsteuer" (Botschaft Kapitalgewinnsteuer); BBl 2000 S. 5995 ff., Ziff. 2.3.2.1



winnsteuer hätte der Steuerpflichtige sämtliche Anschaffungs- und Veräusserungswerte seiner Vermögensobjekte aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungspflicht beschränkte sich nicht auf die Anschaffungswerte der Ende Jahr vorhandenen Vermögensobjekte. Sie beträfe auch die Anschaffungs- und Veräusserungswerte der während der Bemessungsperiode erworbenen und wieder veräusserten Kapitalanlagen. Ferner hätte der Steuerpflichtige gegenüber den Steuerbehörden über sämtliche Bestandesveränderungen und über die bei Realisierung erzielten Gewinne und Verluste abzurechnen, einschliesslich allfälliger Nennwertrückzahlungen der Gesellschaften. Schliesslich wäre sicherzustellen, dass Banken und andere Vermögensverwalter die Steuerpflichtigen mit den notwendigen Unterlagen dokumentieren, damit diese über sämtliche Transaktionen lückenlos und übersichtlich Auskunft erteilen können.

Zur Ergiebigkeit einer umfassenden Kapitalgewinnsteuer für Bund und Kantone können keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Die in letzter Zeit durch Vertreter der Wissenschaft und der Politik vorgenommenen Schätzungen gehen weit auseinander. Sie reichen von jährlichen Erträgen von 100 Millionen bis zu Einnahmen in Milliardenhöhe. Es kann auf die diesbezüglichen Aussagen des Bundesrates in seiner Botschaft zur Volksinitiative "für eine Kapitalgewinnsteuer" verwiesen werden<sup>30</sup>.

Die verfahrensrechtlichen Auswirkungen für die Steuerbehörden beständen neben dem normalen Abstellen auf die Deklaration darin, nähere Kontrollen sporadisch oder bei Indizien für eine Steuerhinterziehung durchzuführen. Die näheren Kontrollen hätten dabei sämtliche Transaktionen des Steuerpflichtigen zu umfassen, und zwar nicht nur die Bestandesänderungen von Bemessungsperiode zu Bemessungsperiode, sondern auch die Zu- und Verkäufe während der Bemessungsperiode. Solche Kontrollen wären anspruchsvoll und mit einem grossen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Was die Gewinnermittlung im Einzelnen anbelangt, so erfordert sie Kenntnisse über eine Transaktion, die Gestehungskosten und den Verkaufserlös. Nicht zu verkennen sind dabei die Schwierigkeiten der Kontrolle der Gewinnermittlung, insbesondere bei eingetretenen Änderungen in der Kapitalstruktur zufolge Kapitaleinzahlungen, Ausübung oder Verkauf von Bezugsrechten, Zuteilung von Gratisaktien, Aktienumwandlungen, Aktiensplits usw. Die Beweislast für die Gestehungskosten läge beim Steuerpflichtigen, da es sich um steuermindernde Tatsachen handelt. Ferner ist auf die besonderen Schwierigkeiten in jenen Fällen hinzuweisen, wo der Zeitpunkt des Erwerbs durch den Steuerpflichtigen bzw. seine Rechtsvorgänger nicht bekannt ist. Zu denken ist schliesslich auch an die Probleme der Erfassung der privaten Kapitalgewinne bei gestaffeltem Kauf von Wertschriften zu unterschiedlichen Werten und späterem, allenfalls wieder gestaffeltem Verkauf. Hier wäre zwecks Ermittlung der Gestehungskosten eine für die «Kapitalgewinnbuchhaltung» des Steuerpflichtigen massgebende Methode festzulegen (z.B. first in, first out)<sup>31</sup>.

---

<sup>30</sup> Botschaft Kapitalgewinnsteuer Ziff. 3.3

<sup>31</sup> Botschaft Kapitalgewinnsteuer Ziff. 3.1

## 2.2 Geschäftsvermögenstheorie

### 2.2.1 Grundgedanke

Die Geschäftsvermögenstheorie geht vom Grundgedanken aus, dass wesentliche oder beherrschende Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Teil des Gesamtvermögens steuerlich wie Geschäftsvermögen behandelt werden. Der wesentlich beteiligte Gesellschafter soll dem Unternehmer gleichgestellt werden. Nach dieser Theorie sind die Gewinne, die der wesentlich beteiligte Kapitalgesellschafter auf seiner Beteiligung erzielt, ebenso zu besteuern wie die geschäftlichen Kapitalgewinne<sup>32</sup>. Konsequenterweise sind die Verluste entsprechend zu berücksichtigen.

Massgebendes Kriterium, ob die Beteiligung einer natürlichen Person an einer Kapitalgesellschaft dem Privatvermögen des Beteiligten zuzuordnen ist oder den Regeln über das Geschäftsvermögen unterliegt, ist ausschliesslich die Höhe dieser Beteiligung. Dabei kann diese Grenze eine relative (prozentualer Anteil am Nominalkapital) und/oder eine absolute (Mindest-Verkehrswert / Mindest-Investitionswert der Beteiligung) sein.

### 2.2.2 Auswirkungen

Mit der Unterstellung der erwähnten Beteiligungen unter die Regeln des Geschäftsvermögens unterliegen die daraus erzielten Kapitalgewinne der Einkommenssteuer. Kapitalverluste und Wertverminderungen sind steuerlich abzugsfähig, wobei nach dem Imparitätsprinzip die Verluste bereits bei ihrer Entstehung, die Gewinne jedoch erst bei ihrer Realisierung steuerlich zu berücksichtigen sind<sup>33</sup>.

Es ist offensichtlich, dass die Einführung einer solchen Regelung für die betroffenen Beteiligten eine umfassende Aufzeichnungspflicht und damit auch eine Abgrenzung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen wie auch zwischen geschäftlichem und privatem Aufwand notwendig macht<sup>34</sup>.

---

<sup>32</sup> Zuppinger/Böckli/Locher/Reich: Steuerharmonisierung, Bern 1984, S. 114 ff.

<sup>33</sup> Höhn/Waldburger, Steuerrecht I § 14/46 ff.

<sup>34</sup> S. dazu Zuppinger/Böckli/Locher/Reich, a.a.O., mit weiteren Hinweisen

## **2.3 Beteiligungsgewinnsteuer**

### **2.3.1 Modell der Beteiligungsgewinnsteuer nach der Botschaft zum StHG vom 25. Mai 1983**

Die in der erwähnten Botschaft<sup>35</sup> vorgestellten Gesetzesentwürfe gingen davon aus, die privaten Kapitalgewinne auf wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einer Sondersteuer zu unterstellen. Die Botschaft bezeichnete eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent als wesentlich. Die Gesetzesentwürfe von DBG und StHG sahen einen Besitzesdauerabzug von bis zu 60 Prozent vor. Sie liessen zudem während bestimmter zeitlicher Grenzen die volle gegenseitige Verlustverrechnung mit Beteiligungsgewinnen und anderen Einkommensteilen zu.

Die Beteiligungsgewinnsteuer war nach den erwähnten Entwürfen als Sondersteuer konzipiert, bei der die Beteiligungsgewinne für sich allein nach dem ordentlichen Einkommenssteuertarif, mindestens jedoch zu 3 Prozent (direkte Bundessteuer), erfasst worden wären<sup>36</sup>.

Die Beteiligungsgewinnsteuer fand bekanntlich in den Beratungen von StHG und DBG in den eidg. Räten keine Gnade und wurde aus den Gesetzesvorlagen entfernt.

### **2.3.2 Die Beteiligungsgewinnsteuer nach dem Steuergesetz des Kantons St.Gallen von 1971**

Von 1971 bis 1986 kannte der Kanton St.Gallen eine Beteiligungsgewinnsteuer<sup>37</sup>. Eingeführt wurde sie mit der Begründung, dass mit ihr wenigstens in beschränktem Masse die grösste Lücke in der Einkommenssteuerordnung geschlossen werden könne<sup>38</sup>. Die Beteiligungsgewinnsteuer war wie folgt geregelt<sup>39</sup>:

Gegenstand der Beteiligungsgewinnsteuer waren die Gewinne, die aus der Veräusserung von Beteiligungen erzielt wurden. Als Beteiligungen galten alle

---

<sup>35</sup> Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer vom 25. Mai 1983 (Botschaft StHG; BBl 83.043)

<sup>36</sup> Botschaft StHG S. 42 f. und Art. 50 DBG-Entwurf

<sup>37</sup> vgl. zum ganzen Abschnitt: Francis Cagianut, Die Besteuerung der Beteiligungsgewinne nach sanktgallischem Steuerrecht, ASA 42, 433; Heinz Weidmann, Wegweiser durch das st.gallische Steuerrecht, 2. Auflage, Bern 1971, Seite 72 ff.; Eugen David, Die st.gallische Beteiligungsgewinnsteuer, Bern 1974; Paul Gemperli, Das neue st.gallische Steuergesetz, Beteiligungsgewinnsteuer, Vortrag des 137. Kurses der schweizerischen Verwaltungskurse vom 9./10. Dezember 1970, Hrsg. Schweizerisches Institut für Verwaltungskurse an der Hochschule St.Gallen, St.Gallen 1971, Seite 51 ff.

<sup>38</sup> Botschaft des Regierungsrates über den Entwurf zu einem neuen Steuergesetz vom 20. Mai 1969, Amtsblatt des Kantons St.Gallen 1969, 791

<sup>39</sup> Art. 34 bis 45 StG 71

Vermögensrechte an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, wenn sie mindestens 20 % (im Entwurf des Regierungsrates noch 5 %) des Grund-, Stamm- oder Einlagekapitals ausmachten. Im Einzelnen wurden als Vermögensrechte die Aktien, Aktienzertifikate, Genussaktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine erwähnt. Eine Beteiligung unter 20 % fiel auch dann unter die Beteiligungsgewinnsteuer, wenn der Berechtigte nach den Stimmrechtsverhältnissen über mindestens 20 % des Kapitals bestimmen konnte. Mit Blick auf Beteiligungsinhaber mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen wurde die Veräusserung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften der Grundstückgewinnsteuer unterstellt, wenn die Beteiligung mehr als 50 % ausmachte.

Die Erhebung der Beteiligungsgewinnsteuer war zunächst an eine Veräusserung geknüpft. Als solche wurde jedes Rechtsgeschäft bezeichnet, mit dem rechtlich oder wirtschaftlich Eigentum an einer Beteiligung ganz oder teilweise übertragen wird. Gleichgestellt war der steuersystematische Wechsel einer Beteiligung vom Privatvermögen in das Geschäftsvermögen, sowie im Sinne einer Wegzugsbesteuerung die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht im Kanton. Letztere entfiel jedoch, wenn der Steuerpflichtige nachzuweisen vermochte, dass ihm das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an der Beteiligung auch noch nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Wegzug zustand. In diesem Falle wurde die Veranlagung nachträglich aufgehoben.

Bei Eigentumswechsel zufolge Erbvorbezuges, Erbganges, Schenkung, Begründung, Fortsetzung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft wurde die Besteuerung analog dem Grundstückgewinnsteuerrecht aufgeschoben. In der Praxis fand ein Steueraufschub auch bei gewinnsteuerneutralen Umstrukturierungen statt. Von einer wesentlichen Beteiligung wurde auch dann ausgegangen, wenn eine solche in Raten veräussert wurde.

Steuerbarer Gewinn war der Betrag, um den der Veräusserungserlös die Gestehungskosten überstieg. Als Veräusserungserlös galt auch der Erlös im Fall einer Liquidation (der Nettoüberschuss unterlag bei den Beteiligungsinhabern der Beteiligungsgewinnsteuer). Die mit der Veräusserung verbundenen Kosten konnten abgezogen und Kapitalverluste aus Veräusserungen von Beteiligungen (zeitlich unbeschränkt) verrechnet werden.

Für die Steuerberechnung massgebend waren alle Beteiligungsgewinne, die im gleichen Steuerjahr erzielt wurden. Die Besteuerung erfolgte mit einer von den übrigen Einkünften getrennt berechneten Steuer zum ordentlichen Einkommenssteuertarif, der allerdings im Jahre 1983 für hohe Gewinne im Gleichschritt mit der Grundstückgewinnsteuer nach oben um drei Stufen erweitert wurde (von maximal 9 % auf 10 % einfache Steuer). Abgestimmt auf die Grundstückgewinnsteuer wurde der Steuerbetrag bei langer Haltedauer bis 25 % (später 30 %) ermässigt. Die Beteiligungsgewinnsteuer war wie die Grundstückgewinnsteuer eine reine Staatssteuer und folglich im ganzen Kan-

ton - unabhängig von den unterschiedlichen Gemeindesteuerfüßen - gleich hoch.

### 2.3.3 Separate-Basket-Lösungen

Die sogenannten Separate-Basket-Lösungen oder Box Systeme, wie etwa das System gemäss der niederländischen Steuerreform 2001<sup>40</sup>, gehen davon aus, dass sämtliche Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen als separate Einkommenskategorie getrennt von den übrigen Einkünften besteuert werden. Als Separate-Basket-Lösung im weiteren Sinne kann auch das finnische Steuersystem bezeichnet werden.

Nach diesem System werden einerseits Erträge, andererseits aber auch Kapitalgewinne aus wesentlichen Beteiligungen zusammen einer einheitlichen Besteuerung unterworfen. In den Niederlanden erfolgt die Besteuerung für solche sog. "Box 2"-Einkünfte zu einem proportionalen Satz von 25 Prozent. Die niederländische Lösung sieht zudem eine Verlustverrechnung innerhalb der Box 2-Einkünfte vor: ein zeitlich unbeschränktes Verlustvortragsrecht und zudem die Möglichkeit, Verluste mit Gewinnen der vergangenen drei Jahre zu verrechnen. Eine Verlustverrechnung von Box 2-Einkünften mit Box 1- oder Box 3-Einkünften und umgekehrt ist nach der niederländischen Regelung nicht möglich. Theoretisch ist allerdings eine Verlustverrechnung zwischen den verschiedenen Einkunftsarten immer möglich, sofern die unterschiedlichen Sätze berücksichtigt werden. Sie wäre allerdings in der praktischen Durchführung recht umständlich.

### 2.3.4 Halbeinkünfte-/Teilbesteuerungsverfahren und verwandte Systeme

Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 wird die **Bundesrepublik Deutschland** bei der Unternehmensbesteuerung vom Vollarrechnungsverfahren zum sog. **Halbeinkünfteverfahren** übergehen. Dividendeneinkünfte werden neu bei der Einkommenssteuer nur noch zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Bei steuerpflichtigen Veräusserungen, d.h. wenn Wertpapiere innerhalb der Spekulationsfrist von sechs Monaten verkauft werden oder wenn eine wesentliche Beteiligung veräussert wird (ab 1.1.2002 wird eine **wesentliche Beteiligung bereits bei 1 Prozent** angenommen) gilt für den Kapitalgewinn ebenfalls das Halbeinkünfteverfahren<sup>41</sup>.

Ein ähnliches System kennt **Oesterreich**. Beteiligungsgewinne (Anteile von mehr als 10 Prozent an einer Körperschaft) und Gewinnausschüttungen werden auf der Stufe des Anteilsinhabers mit der Kapitalertragssteuer von 25 Prozent belastet. Dieser Kapitalertragssteuer-Abzug ist grundsätzlich endgültig und hat Abgeltungswirkung für die Einkommenssteuer. Für Beteiligungsgewinne wie für Gewinnausschüttungen kann der Beteiligte dafür optieren, mit

---

<sup>40</sup> s. Internationaler Rechtsvergleich, Ziff. 3.7 hievov

<sup>41</sup> s. Rechtsvergleich, Ziff. 3.2 hievov

der Einkommenssteuer veranlagt zu werden. Hier kommt das sogenannte **Halbsatz-Verfahren** zur Anwendung, d.h. der Steuersatz für die Ausschüttungen und Beteiligungsgewinne reduziert sich auf die Hälfte des für das Gesamteinkommen massgebenden Steuersatzes<sup>42</sup>.

### 2.3.5 Pauschales Unternehmenssteuer-Abzugsverfahren

Durch die Veräusserung von Beteiligungen werden vom Unternehmen einbehaltene Gewinne realisiert. Bei rechtsformneutraler, d.h. auf den wirtschaftlichen Gehalt abstellender Besteuerung sind solche Veräusserungsgewinne deshalb grundsätzlich gleich zu behandeln wie ausgeschüttete Gewinne. Wie Dividenden und andere Gewinnbezüge bilden sie somit Teil des gesamten Reineinkommens. Sie sind deshalb auch zum gleichen Satz wie das gesamte Reineinkommen zu besteuern. Allerdings ist – wie bei den Dividenden und anderen Gewinnbezügen – der Vorbelastung durch die Unternehmenssteuern Rechnung zu tragen.

Einen von Rädler und Blumenberg entwickelten Vorschlag<sup>43</sup> aufnehmend, wird bei der Ermittlung des Einkommens der Veräusserungsgewinn um eine pauschale Unternehmenssteuer aufgestockt. Steuerbar ist somit der vom ausschüttenden Unternehmen erzielte Gewinn vor Steuern. Die Einkommenssteuer des Beteiligten wird dann um diese pauschale Unternehmenssteuer gekürzt, um der Vorbelastung Rechnung zu tragen.

Die pauschale Unternehmenssteuer entspricht der Unternehmenssteuer am Wohnsitz des Veräusserers.

#### Beispiel

(Stadt Zürich, Steuerjahr 2001, Steuerfuss 243.01%)

Unternehmensgewinn vor Steuern				<b>50'000</b>
./. Unternehmenssteuern (Annahme)	25.511%			
Bund	8.500%	3'386		
Kanton und Stadt Zürich	17.011%	<u>6'777</u>		<b>-10'163</b>
(in % des Gewinns nach Steuern)				
Unternehmensgewinn nach Steuern				<b>39'837</b>
Ausschüttungsfähig				39'837
Annahme: Ausschüttung	50%			
Brutto-Ausschüttung				19'919
+ Pauschaler Unternehmenssteuer-Abzug	25.511%			5'081
Einkommen aus Unternehmung				<b>25'000</b>

<sup>42</sup> s. Rechtsvergleich Ziff. 3.9 hievor

<sup>43</sup> Albert J. Rädler/Jens Blumenberg, Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in der Europäischen Gemeinschaft, Anhang 10A zum Bericht des Unabhängigen Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 1992), Drucksache 13/4138 des Deutschen Bundestags – 13. Wahlperiode, 461 ff., insbesondere 468 ff.

Übriges Einkommen		<b>80'000</b>
Total steuerbar		105'000
Steuern vor Unternehmenssteuer-Abzug	16.345%	17'162
./. Unternehmenssteuer-Abzug		-5'081
Netto-Einkommenssteuer		12'081
Total Unternehmens- und Einkommenssteuern in % des steuerbaren Einkommens	<b>16.345%</b>	17'162

#### Zusammenfassung

	<u>Steuern</u>	<u>Steuermass</u>	<u>Steuerfaktoren</u>
Unternehmens-Standort(e)	5'081	20.326%	25'000
Wohnsitz	12'081	16.345%	73'912 *)
Gewinn / Verlust Wohnsitz	-995	16.345%	-6'088
Einkommen aus Unternehmen	5'081	20.326%	25'000
Übriges Einkommen	12'081	15.101%	80'000
Total Einkommen	17'162	<b>16.345%</b>	105'000

\*) umgerechnet: Steuern/Steuermass

Das Unternehmenssteuer-Abzugsverfahren lässt sich auch auf Gewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen anwenden.

Verluste aus der Veräusserung von Beteiligungen enthalten keine einbehaltenen Gewinne. Es gibt somit auch keine Unternehmenssteuer, welcher bei der Besteuerung des Veräusserers durch einen Abzug Rechnung getragen werden müsste. Verluste vermindern das Vermögen des Veräusserers im Umfang dieses Verlusts und sind deshalb in diesem Umfang vom Einkommen abzuziehen.

### 3 Globale Würdigung der verschiedenen Modelle

#### 3.1 Beurteilungskriterien

Die verschiedenen Modelle sind unter dem Gesichtspunkt der Anforderungen, die sich aus dem Ziel der rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung ableiten, zu beurteilen. Mit Bezug auf die Gewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen ist mithin die wirtschaftliche Doppelbelastung von Unternehmensgewinn und Unternehmereinkommen zu vermeiden.<sup>44</sup> Weil durch die Veräusserung von Beteiligungen vom Unternehmen einbehaltene Gewinne realisiert werden, sind Veräusserungsgewinne überdies grundsätzlich gleich

<sup>44</sup> s. Rechtsvergleich: Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung, Abschnitt 1 – Einleitung.

zu behandeln wie ausgeschüttete Gewinne.<sup>45</sup> Die Modelle sind somit auch danach zu beurteilen, ob sie sich sowohl für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, als auch für die Besteuerung von Ausschüttungen eignen.

Dabei steht für die ERU bereits fest, dass die Unternehmen als selbständige Steuersubjekte behandelt werden und eine endgültige, proportionale Steuer vom Gewinn entrichten. Die Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbelastung muss deshalb bei der Einkommenssteuer des Unternehmers ansetzen; diese Steuer allein muss der Vorbelastung durch die (endgültige) Unternehmenssteuer Rechnung tragen. Damit ist auch der Massstab für die Beurteilung der Zielerreichung gegeben: Es ist die Summe der Unternehmens- und Einkommenssteuern, die auf dem **durch Ausschüttung oder Veräußerung realisierten Gewinn** entrichtet werden muss.

### 3.2 Allgemeine Kapitalgewinnsteuer

Die bereits unter Ziff. 6.2.1.2 aufgeführten Gründe führen dazu, dass die Kommission auf das Modell einer allgemeinen Kapitalgewinnsteuer nicht näher eingegangen ist. Verwaltungsaufwand und Ergiebigkeit stünden bei einer allgemeinen Kapitalgewinnsteuer in einem nicht zu vertretenden Missverhältnis.

Eine Minderheit der Kommission vertritt überdies die Ansicht, dass die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne nicht nur mit Praktikabilitäts- und Ergiebigkeitsüberlegungen gerechtfertigt werden kann, sondern dass sich deren Nichtbesteuerung auch auf die Gedanken der konsumorientierten Einkommensbesteuerung zurückführen lässt. In diesem Licht betrachtet bildet die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne - ebenso wie die Nichtbesteuerung der Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen und die "verspätete" Besteuerung der dem Vorsorgebereich zugeführten Einkünfte – nicht eine Steuerlücke, vielmehr entspricht sie einem leistungsfähigkeitsbezogenen und konsumorientierten Steuersystem<sup>46</sup>.

### 3.3 Geschäftsvermögenstheorie

Eine Lösung basierend auf der Geschäftsvermögenstheorie wurde bereits im Rahmen der Botschaft zum StHG geprüft und schliesslich zu Gunsten einer Sondersteuer fallen gelassen<sup>47</sup>.

---

<sup>45</sup> Diese Einsicht hat sich auch im deutschen Steuerrecht durchgesetzt: Die steuerliche Ungleichbehandlung führt zu wirtschaftlich nicht erforderlichen und nicht sinnvollen Rechtsgestaltungen; s. dazu Th. Elser, Der private Wertpapierhandel im deutschen Einkommensteuerrecht nach der Unternehmensteuerreform (Abschnitt 2.2), in: FStR 2001/2 (erscheint am 15.5.2001). Darüber hinaus verstösst sie gegen das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot.

<sup>46</sup> Dazu REICH MARKUS, Ein neues Steuerrecht für die Schweiz, Der Schweizer Treuhänder 2000, S. 1390 ff.

<sup>47</sup> Botschaft StHG, Ziff. 144.33, S. 42f.



Aufgrund der jüngsten Erkenntnisse - vor allem bezüglich der in verschiedenen europäischen Staaten getroffenen Massnahmen zur Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung - drängt es sich jedoch auf, die Geschäftsvermögenstheorie erneut einer näheren Prüfung zu unterziehen, wobei davon auszugehen ist, dass mit Blick auf die in den rechtsvergleichenden Betrachtungen erzielten Erkenntnisse die Kapitalgewinne und die Dividenden steuerlich gleich zu behandeln sind<sup>48</sup>. Im weiteren ist den sozialversicherungsrechtlichen Folgen einer solchen Lösung die notwendige Beachtung zu schenken.

Im weiteren ist zu prüfen, ob die massgeblichen Beteiligungen vollumfänglich und uneingeschränkt als Geschäftsvermögen zu behandeln sind oder ob bloss einzelne Elemente der Geschäftsvermögenstheorie, z. B. die Verlustverrechnungsmöglichkeit, die Geltendmachung von Abschreibungen und die Besteuerung der wiedereingebrachten Abschreibungen auf die massgeblichen Beteiligungen anzuwenden sind. Zur Verhütung von Missverständnissen sei hervorgehoben, dass im Rahmen des Teil-Besteuerungsverfahrens bzw. des Unternehmenssteuer-Abzugsverfahrens die Anwendung (mit oder ohne Einschränkungen) der Geschäftsvermögenstheorie nicht der seinerzeit - anlässlich der Beratungen zur Botschaft von 1983 über die Steuerharmonisierung - geprüften Geschäftsvermögenstheorie gleichgestellt werden darf.

Die seit dem 1.1.2001 gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG und Art. 8 Abs. 2 StHG den natürlichen Personen offenstehende Möglichkeit, Beteiligungen von mindestens 20 Prozent an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Zeitpunkt des Erwerbs als Geschäftsvermögen zu erklären, dürfte mit einer allfälligen Einführung der sog. Geschäftsvermögenstheorie kaum mehr sinnvoll sein. Dieses Optionsrecht müsste wegfallen.

### **3.4 Beteiligungsgewinnsteuer**

#### **3.4.1 Das Modell gemäss Botschaft zum StHG vom 25. Mai 1983**

Es wäre unklug, wenn man auf das Modell von 1983 zurückkommen wollte; denn heutzutage sprechen verschiedene sachliche Gründe gegen ein solches Modell. Die 20 Prozent Schwelle, ab welcher die fragliche Sondersteuer geschuldet wäre, würde sich zwar auf wirklich massgebende Beteiligungen beschränken, könnte indes kaum den jüngsten Zielsetzungen (Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung) gerecht werden. Der u.U. zum Tragen kommende Besitzesdauerabzug würde die Steuerbelastung auf Kapitalgewinnen (nicht jedoch auf Dividenden) zwar spürbar mildern, diese Milderung wäre aber eher zufälliger Natur und keineswegs mit der Vorbelastung im Unternehmen oder mit der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Aktionärs abgestimmt. Die separate Anwendung des Einkommenssteuertarifs im Sinne eines „separate Basket“ Konzeptes würde diese Ungereimtheiten noch verschärfen, nicht zuletzt des-

---

<sup>48</sup> s. Rechtsvergleich, Ziff. 3 hievor

halb, weil die Dividenden weiterhin mit dem übrigen Einkommen besteuert würden.

### 3.4.2 Das St. Galler Modell von 1971

Die Botschaft zur Abschaffung der Beteiligungsgewinnsteuer im Kanton St.Gallen<sup>49</sup> auf Ende 1986 fasst alle Aspekte der Beteiligungsgewinnsteuer in einem Argumentarium zusammen und liest sich wie ein Plädoyer für deren Beibehaltung. Wenn man die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen von der Besteuerung ausnehme, ergebe sich in doppelter Hinsicht eine rechtsungleiche Behandlung. Einmal wegen der unterschiedlichen Behandlung von Geschäfts- und Privatvermögen und sodann wegen der Differenzierung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Die Beteiligungsgewinnsteuer schränke die ungleiche Behandlung wenigstens insofern ein, als die Vermeidung der geltenden, wirtschaftlichen Doppelbelastung ohne Zuhilfenahme des unbefriedigenden Notbehelfs der Steuerumgehung weitgehend vereitelt werde. Mit Bezug auf Unternehmungsumstrukturierungen stelle die Beteiligungsgewinnsteuer sicher, dass die stillen Reserven, deren Besteuerung dabei allenfalls aufgeschoben wurde, bei einer späteren Realisation besteuert werden können. Insgesamt sei diese Steuer deshalb weniger als private Kapitalgewinnsteuer als vielmehr wie ein Bestandteil des Unternehmungssteuerrechts zu verstehen. Den aktiven Unternehmer behindere sie jedoch nicht. Sie habe sich in der Praxis bewährt und sei bei geringstem Verwaltungsaufwand durchaus wirtschaftlich in Veranlagung und Bezug.

Die Regierung erwog damals jedoch, die in der Harmonisierungsvorlage vorgesehene Beteiligungsgewinnsteuer werde in den eidgenössischen Räten bereits heftig bekämpft, und eine mögliche gesamtschweizerische Einführung würde angesichts der achtjährigen Übergangsfrist ohnehin noch sehr lange auf sich warten lassen. Mit dieser Aussicht sei es realistischerweise politisch nicht länger haltbar, dass der Kanton St.Gallen allein auf weiter Flur (nur noch im Wallis wurde eine vergleichbare Kapitalgewinnsteuer erhoben) von seinen Einwohnern eine Beteiligungsgewinnsteuer fordere.

Die Kritiker an der Beteiligungsgewinnsteuer nach dem St. Galler Modell führten vor allem ins Feld, diese Steuer verletze die Rechtsgleichheit, indem vor allem die Minderheitsbeteiligungen benachteiligt und die Kapitalanlage in kleineren Aktiengesellschaften diskriminiert würden<sup>50</sup>.

### 3.4.3 „Separate Basket“ Lösungen

Umfassende „Box-Systeme“, aufgrund welcher z.B. in den Niederlanden alle Einkünfte aus qualifizierenden Beteiligungen – Dividenden, Veräusserungsgewinne u.a.m. – getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Einheitssatz be-

---

<sup>49</sup> Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zum IV. Nachtragsgesetz zum Steuergesetz vom 14. Oktober 1985, Amtsblatt des Kantons St.Gallen 1985, 1825 und 1919

<sup>50</sup> s. dazu Zuppinger/Böckli/Locher/Reich, a.a.O., S. 109 ff. mit weiteren Hinweisen

steuert werden, mögen zwar auf den ersten Blick überzeugend anmuten, sie weisen aber letztlich nicht weniger Mängel auf als die ehemaligen schweizerischen Modelle (StHG-Botschaft von 1983 und seinerzeitiges SG-Modell). Bei der Zurechnung von Schuldzinsen und anderen Aufwendungen würde sich unausweichlich die Grundsatzfrage stellen, ob weiterhin proportional nach Massgabe der Aktiven bzw. (sofern vorhanden) nach Massgabe der Roherträge oder aber nur noch objektmässig vorzugehen sei. Praktische Schwierigkeiten würden aber auch bei Schuldzinsen- und sonstigen Aufwandüberhängen sowie bei realisierten Veräusserungsverlusten entstehen. Selbst wenn man Verluste und Aufwandüberhänge konsequent innerhalb des Boxes „massgebliche Beteiligungen“ berücksichtigen wollte (Aktivierungspflicht bzw. System des Vor- und Rücktrages), müsste man über kurz oder lang der Forderung nach einer Verrechnung solcher negativer Ergebnisse mit übrigem Einkommen nachgeben. Das in Rede stehende Modell wäre somit alles andere als einfach. Ob dadurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen sachgerechter berücksichtigt würde, müsste noch bewiesen werden.

#### **3.4.4 Halbeinkünfte-/Teilbesteuerungsverfahren**

Der Ruf nach einer steuerlichen Gleichbehandlung von Dividenden / Gewinnbezügen einerseits und Kapitalgewinnen andererseits sowie die in Deutschland gewonnene Erkenntnis, wonach die sachgerechtere Erfassung von Unternehmensgewinnen durch die Gewinn- und Einkommenssteuer nicht auf dem Wege des Vollarrechnungsverfahrens bewerkstelligt werden könne (insbesondere auch wegen der grenzüberschreitenden Gewinnausschüttungen), hat die Kommission dazu geführt, u.a. das Teilbesteuerungsverfahren von Dividenden und Veräusserungsgewinnen aus qualifizierenden Beteiligungen einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Ob letztlich ein Halbeinkünfte- oder ein davon abweichendes Teilbesteuerungsverfahren die sich politisch aufdrängende Ertragsneutralität gewährleisten kann, wird noch zu ergründen sein. Offen sind auch die Kriterien zur Definition der massgeblichen Beteiligung.

#### **3.4.5 Pauschales Unternehmenssteuer-Anrechnungsverfahren**

Das pauschale Unternehmenssteuer-Abzugsverfahren stellt eine Alternative zum Halbeinkünfte- und den übrigen Teilbesteuerungsverfahren dar. Es trägt auf nachvollziehbare Weise sowohl der Vorbelastung durch die Unternehmenssteuer, als auch dem in der Schweiz üblichen Progressionsverlauf und den gewollten Eigenheiten des schweizerischen Steuersystems (Aufteilung der Steuerhoheit auf die Ebenen von Bund, Kantonen und Gemeinden mit individuellen Steuertarifen und Steuerfüssen) Rechnung. Es kann so ausgestaltet werden, dass es in praktisch allen Fällen zu einer Belastung führt, die der

Summe der Unternehmens- und Einkommenssteuern auf dem durch Veräusserung realisierten Gewinn entspricht.

### **3.5 Fazit**

Wird von den sog. Separate Basket-Lösungen abgesehen, kann die Milderung oder Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Kapitalgesellschaft und Anteilshaber grundsätzlich auf zwei Ebenen verwirklicht werden; einerseits auf der Ebene der Bemessungsgrundlage (z.B. mittels eines Halbeinkünfte-/Teilbesteuerungsverfahrens) und andererseits auf der Ebene der Steuer selbst (z.B. mittels eines Anrechnungsverfahrens). Theoretisch lässt sich das Ziel der vollständigen Eliminierung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mit beiden Vorgehensweisen erreichen.

Im System der schweizerischen Einkommenssteuern mit seinen drei Hoheits Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) stellten sich einem Anrechnungssystem jedoch seit jeher grosse praktische Schwierigkeiten entgegen. Es sei nur auf die bundesrätliche Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967/9. März 2001<sup>51</sup> mit ihren Ausführungsbestimmungen verwiesen. Die Anrechnung einer (tatsächlichen oder fiktiven) Körperschaftssteuer bei der Besteuerung von Gewinnausschüttungen und Veräusserungsgewinnen beim Anteilshaber liesse sich aus Praktikabilitätsgründen angesichts der drei Besteuerungsebenen in der Schweiz nicht einfach realisieren.

Die Mehrheit der Kommission gibt daher einer Entlastung auf der Ebene der Bemessungsgrundlage gegenüber einem Anrechnungsverfahren den Vorzug. Sie hat aber neben dem Teilbesteuerungsverfahren (s. Ziff. 6.4 hienach) auch die steuerlichen Konsequenzen eines pauschalen Unternehmenssteuer-Abzugsverfahrens einer vertieften Prüfung unterzogen (Ziff. 6.5 hienach). Obschon das pauschale Unternehmenssteuer-Abzugsverfahren die dogmatisch bessere Lösung wäre, überwog in der Kommission die Einsicht, dass diese Lösung vorwiegend aus praktischen Gründen in der Schweiz nicht realisierbar wäre.

## **4 Beteiligungsgewinnsteuer und Entlastung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung mittels eines Teilbesteuerungsverfahrens**

### **4.1 Allgemeines**

Es gilt vorab zu erklären, dass der Beweggrund des vorgeschlagenen Konzeptes nicht allein in der Absicht liegt, Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen zu besteuern. Das neue Konzept drängt sich vor allem deshalb auf, weil die Besteuerung von Unternehmensgewinnen nicht von der Rechts-

---

<sup>51</sup> SR 672.201

form dieser Unternehmen abhängen soll und überdies die wirtschaftliche Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen zu beheben ist. Diese beiden Ziele können nach Auffassung der Kommission nur verwirklicht werden, wenn **sowohl die Kapitalgewinne als auch die Dividenden oder Gewinnbezüge der Aktionäre oder Teilhaber in gleicher Weise steuerlich behandelt** werden. Zudem lassen sich mit diesem Konzept langjährige Ungereimtheiten und Streitfragen unseres Steuersystems beheben.

**Ziele und Konsequenzen des neuen Konzeptes** können wie folgt skizziert werden:

- Die Frage der **wirtschaftlichen Doppelbelastung** von Aktiengesellschaft und Aktionär soll eine systemkonforme Antwort erhalten. Die wirtschaftliche Doppelbelastung stellt an sich keine generelle Benachteiligung der Aktionäre im Vergleich zu den Teilhabern von Personenunternehmen dar, denn im Grunde genommen sind die Teilhaber von Personenunternehmen benachteiligt, sobald der Jahresgewinn nicht vollumfänglich für den privaten Konsum der Beteiligten oder zur Finanzierung neuer unternehmerischer Tätigkeiten verwendet werden kann (Eigenfinanzierung des Unternehmens). Die wirtschaftliche Doppelbelastung stellt allerdings dann einen Nachteil für den Aktionär dar, wenn der Jahresgewinn weitgehend ausgeschüttet oder eine Substanzdividende bezogen wird.

- Das betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Anliegen, die **im Unternehmen reinvestierten Jahresgewinne** nicht der Einkommensteuer, sondern bloss einer **Unternehmenssteuer** zu unterwerfen, ist bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bekanntlich seit jeher erfüllt, neu ist dagegen die Erkenntnis, dass ein betriebswirtschaftlich konsequentes **Besteuerungssystem nicht von der Rechtsform abhängen** sollte.

- **Gewinne, die betriebswirtschaftlich ausschüttungsfähig wären** (überschüssige liquide Mittel), werden oft nicht dem betrieblichen Wachstum dienlich gemacht, sondern bloss vorübergehend oder auch für längere Zeit im Unternehmen „parkiert“, bis sich eine Gelegenheit bietet, diese ausschüttungsfähigen Mittel als steuerfreien Kapitalgewinn zu realisieren. Dies führt heute erfahrungsgemäss nicht selten zu ernüchternden Besteuerungen von Vermögensertrag infolge indirekter Teilliquidation oder Verkauf an sich selbst (Transponierung). **Die identische Behandlung von Veräusserungsgewinnen und Gewinnbezügen würde die daraus resultierenden Probleme weitgehend zerstreuen.** Zu dieser Problematik sei die in den USA bekannte „accumulated earnings tax“ erwähnt, aufgrund welcher eine Steuer auf den zwar ausschüttungsfähigen, aber zurückbehaltenen Gewinnen der Körperschaften erhoben wird; die ERU kann diese Idee angesichts der äusserst anspruchsvollen betriebswirtschaftlichen Analysen, die damit verbunden wären, nicht weiter verfolgen.

- Die modernen Finanzierungsinstrumente (Optionen, Termingeschäfte, Securities Lending, Repos u.a.m.) und die vom Gesetzgeber angestrebte steuerliche Förderung von Risikokapital (vgl. Art. 4 und 5 BG über die Risikokapitalgesellschaften vom 8.10.1999) führen zunehmend zu **praktischen Schwierigkeiten, zwischen Verwaltung von Wertschriften und gewerbsmässigem Handeln mit Wertschriften zu unterscheiden**. Dies ruft nach einer praktikablen Lösung, nicht zuletzt im Interesse der rechtsgleichen Behandlung. Das von der ERU verfolgte Doppelziel – die rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung und die Behebung der wirtschaftlichen Doppelbelastung – bietet jedenfalls bezüglich der Kapitalanteilsrechte und der Einkünfte aus solchen Rechten die Gelegenheit zur Behebung der genannten Schwierigkeiten. Diese könnte darin bestehen, dass nur solche Steuerpflichtigen als Wertschriftenhändler bezeichnet werden, die eindeutig haupt- oder nebenberuflich mit Wertschriften und Derivaten handeln. Grundlegende Voraussetzung für die Besteuerung von Gewinnen aus Aktien und damit verwandten Finanzanlagen ist somit das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit; es ist indes nicht erforderlich, dass solche Gewinne aus Geschäftsaktiven i.e.S. herrühren. Für die Besteuerung eines Unternehmens (juristische Person oder u.U. auch Personenunternehmen) stellt sich nämlich die Frage der Behandlung von Gewinnen aus Aktien und damit verwandten Finanzanlagen in ganz anderer Weise (volle Besteuerung oder Beteiligungsabzug). Bezüglich der genaueren steuerlichen Folgen bei qualifizierenden und nicht qualifizierenden Beteiligungen sei auf die Ausführungen unter Ziff. 6.6.1.3 (gewerbsmässiger Wertpapierhandel) verwiesen. Der nicht professionelle „**Business Angel**“ **gemäss BG über die RKG** hätte somit – im Rahmen eines Teilbesteuerungsverfahrens - keine schärfere Belastung als der gewöhnliche Investor zu befürchten. Abgrenzungskriterien zu dieser Problematik sind noch im Sinne der unbestrittenen Empfehlung Nr. 00.3549 von Ständerat Hans Hess betreffend „Gewerbsmässigen Wertschriften- und Immobilienhandel“ in geeigneter Weise zu präzisieren. Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Teilbericht der Subkommission Risikokapitalgesellschaften (Ziff. V. "Business Angels") verwiesen.

#### **4.2 Funktionsweise des Teilbesteuerungsverfahrens**

Sämtliche offenen und verdeckten Dividenden, Gewinnbezüge jeder Art, Liquidationserlöse, Erlöse aus Bezugsrechten und Veräusserungsgewinne würden im Rahmen des Privatvermögens nur teilweise, z.B. zur Hälfte (sog. Halbeinkünfteverfahren) oder im Umfang von 60-70 Prozent steuerbares Einkommen bilden. Die angestrebte Ertragsneutralität oder zumindest Quasi-Ertragsneutralität wird für die Festsetzung der steuerbaren Quote ausschlaggebend sein. Auch für die Satzbestimmung wäre nur der steuerbare Teil mit dem übrigen Einkommen zusammenzurechnen; der nicht steuerbare Teil wäre somit in jeder Beziehung steuerlich irrelevant.

**Bemerkung: Sachlich ist ein **Besteuerungskonzept** anzustreben, das letztlich zu einer Gesamtbelastung führt, **wie wenn die Unternehmensgewinne ausschliesslich bei den Aktionären im Rahmen ihrer Einkommenssteuer****

**erfasst würden.** Dabei ist jedoch zu bedenken, dass sowohl Einkünfte aus inländischen als auch Einkünfte aus ausländischen Quellen dem gleichen Teilbesteuerungs- oder allenfalls dem gleichen Unternehmenssteuer-Abzugsverfahren unterzogen werden müssen. Das richtige Mass der für die Ertrags- oder Quasi-Ertragsneutralität erforderlichen Teilbesteuerung bzw. des zu gewährenden Unternehmensteuer-Abzuges liesse sich besser finden, wenn das Verhältnis der in in- und ausländischen Aktien investierten Gelder bekannt wäre. Überdies müsste die Bedeutung der von schweizerischen Unternehmen in ausländischen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften erzielten Gewinne eruiert werden können. Daraus erhellt, dass die der Schweiz tatsächlich zustehenden Gewinnsteuern (Vorbelastungen) tiefer ausfallen werden, als dies aufgrund eines – wenn auch sorgfältig ermittelten – durchschnittlichen Gewinnsteuersatzes angenommen werden kann.

Unter welchen Voraussetzungen z.B. das Halbeinkünfte- oder das Unternehmenssteuer-Abzugsverfahren die wirtschaftliche Doppelbelastung beseitigen würde, sei mit folgendem schematischem Beispiel gezeigt : Geht man von einer Gewinnsteuerbelastung der Unternehmen von rund 20 Prozent (vor Steuern) und einer Einkommenssteuerbelastung bei den beteiligten natürlichen Personen von durchschnittlich  $33 \frac{1}{3}$  Prozent aus, wird durch die bloss hälftige Erfassung der Gewinnausschüttungen beim Empfänger die wirtschaftliche Doppelbelastung vollständig vermieden. Dem Aktionär verbleiben auf diese Weise  $66 \frac{2}{3}$  Prozent des originären Unternehmensgewinnes [ $100 - 20 = 80 - (33 \frac{1}{3} \% \text{ von } 80) = 66 \frac{2}{3}$ ]. Wäre der Unternehmensgewinn von 100 direkt bei Aktionär zum Satze von  $33 \frac{1}{3}$  Prozent besteuert worden, so würde ihm derselbe Betrag von  $66 \frac{2}{3}$  verbleiben. Das Netto-Ergebnis würde im gewählten Beispiel nicht anders ausfallen, wenn die Bruttodividende beim Aktionär zum Satze von  $33 \frac{1}{3}$  Prozent abzüglich der Vorbelastung von 20 Prozent, d.h. zu  $13 \frac{1}{3}$  Prozent, besteuert würde [ $100 - 20 = 80 - (13 \frac{1}{3} \% \text{ von } 80) = 66 \frac{2}{3}$ ].

Beträgt der Einkommenssteuersatz im Einzelfall weniger als der angenommene Durchschnittssatz von  $33 \frac{1}{3}$  Prozent, so bewirkt das Teilbesteuerungsverfahren eine unvollkommene Behebung der wirtschaftlichen Doppelbelastung; beträgt der Einkommenssteuersatz dagegen mehr als der angenommene Durchschnittssatz von  $33 \frac{1}{3}$  Prozent, so wird der Aktionär über das erforderliche Mass hinaus entlastet. Die Teilbesteuerung der Veräusserungsgewinne aus qualifizierenden Beteiligungen und die Freistellung der Gewinne aus nicht qualifizierenden Beteiligungen sollten indes diese Ungereimtheiten weitgehend beheben, sofern die Vermutung zutrifft, dass qualifizierende Beteiligungen tendenziell von Investoren der höheren Einkommensschichten, nicht qualifizierende Beteiligungen eher von Investoren der tieferen Einkommensschichten gehalten werden.

Ob im gleichen Zuge auch das Erfordernis der Ertrags- bzw. der Quasi-Ertragsneutralität erfüllt werden kann, wird von der übereinstimmenden Besteuerung bzw. Berücksichtigung der aus der Veräusserung von qualifizierenden Beteiligungen resultierenden Gewinne und erlitteten Verluste abhängen.

*Überdies müsste das Verhältnis der in der Schweiz und im Ausland tatsächlich vorbesteuerten Unternehmensgewinne keine grösseren Verschiebungen erfahren. Aus den angeführten Gründen muss realistischerweise gesagt werden, dass die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung und die Ertrags- bzw. Quasi-Ertragsneutralität in den meisten Fällen kaum bei einer Teilbesteuerung von 50 Prozent erreicht werden können; denn die der Schweiz tatsächlich zustehende Vorbelastung durch die Gewinnsteuer wird regelmässig tiefer sein, als dies bisher angenommen wurde. In den folgenden Überlegungen gehen wir deshalb als Arbeitshypothese von einem steuerbaren Anteil von 60 Prozent und einem nicht steuerbaren Teil von 40 Prozent aus.*

#### **4.3 Wer käme für eine Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen in Frage?**

Das Teilbesteuerverfahren kommt nur für **die in der Schweiz ansässigen Aktionäre**, also für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage.

#### **4.4 Welche Kapitalanteilsrechte würden für das Teilbesteuerverfahren qualifizieren?**

**Alle in- und ausländischen Kapital- bzw. Vermögensanteile des Privatvermögens** (Aktien, Stammeinlagen, Anteilscheine, Partizipations- und Genusscheine), sofern die darauf entfallenden Gewinnanteile beim leistenden Unternehmen keinen abzugsfähigen Aufwand darstellen, sollten für das Teilbesteuerverfahren qualifizieren. Eine tatsächliche Vorbesteuerung wird nicht zur Bedingung gemacht, sofern die ausgeschütteten Gewinne tatsächlich im Ausland erwirtschaftet worden sind.

Auszuschliessen sind indes die Anteile an Anlagefonds.

#### **4.5 Sind alle qualifizierenden Kapital- bzw. Vermögensanteilsrechte dem Teilbesteuerverfahren zu unterwerfen?**

Eine Milderung oder Behebung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Dividenden und sonstigen Gewinnbezügen kann aus steuersystematischen Gründen nicht ohne übereinstimmende Besteuerung der Veräusserungsgewinne aus den zugehörigen Kapitalanteilsrechten gerechtfertigt werden<sup>52</sup>.

---

<sup>52</sup> Gewisse Kantone haben allerdings einseitige Entlastungsmassnahmen bezüglich der ausgeschütteten Gewinne aus Kapitalgesellschaften beschlossen, ohne gleichzeitig die Veräusserungsgewinne zu erfassen; so z.B. der Kanton NW.



#### 4.5.1 Das Teilbesteuerungsverfahren mit Blick auf eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung

Wenn das Teilbesteuerungsverfahren vor allem der Verwirklichung der rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung dienen soll, dann ist eine solche Massnahme **auf jene Personen zu beschränken, die zumindest einen gewissen Einfluss auf die Ausschüttungspolitik des Unternehmens ausüben vermögen.**

Ein solches Teilbesteuerungsverfahren kann theoretisch sowohl in den Bestimmungen über die Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit als auch in den Bestimmungen über die Besteuerung der Einkünfte aus beweglichem Vermögen geregelt werden. In Wirklichkeit kann aber nur ein Sonderstatus in Frage kommen; denn qualifizierende Beteiligungen können nicht Geschäftsvermögen sein, wenn sie nicht eindeutig zu den Aktiven eines Unternehmens gehören. Sie können aber auch nicht wie typisches Privatvermögen angesehen werden, weil die Besteuerung der daraus fliessenden Einkünfte nur dann sachgerecht ist, wenn sie weitgehend **nach den Grundsätzen des Unternehmenssteuerrechts** erfolgt (insbesondere die Ermittlung des steuerlich massgeblichen Wertes nach dem Gestehungskostenprinzip).

Gewinnbezüge aus nicht massgeblichen Beteiligungen müssten weiterhin voll besteuert werden und entsprechende Kapitalgewinne wären steuerfrei. Nicht massgebliche Beteiligungen sollten zudem unverändert der Vermögenssteuer unterliegen.

Das Nennwertprinzip müsste in solchen Fällen, d.h. ausserhalb des Teilbesteuerungsverfahrens und solange keine sachgerechte Lösung bezüglich des einbezahlten Agios erlassen wird, nach wie vor ein Axiom unseres Steuersystems bleiben. Eine solche sachgerechte Lösung bezüglich des einbezahlten Agios könnte im **Wechsel vom Nennwert- zum Kapitalrückzahlungsprinzip** bestehen.

Insbesondere bei einer Beteiligungsgewinnsteuer im Rahmen der rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung stellt sich die Frage der Umschreibung des **Mindestumfangs der Beteiligung** bzw. die **Frage der Quotenvoraussetzung**. Die Beteiligungsgewinnsteuer wird namentlich mit der besonderen wirtschaftlichen und soziologischen Stellung der wesentlich beteiligten Kapitalgesellschafter begründet<sup>53</sup>. Die Empfindung des Kapitalanteilsinhabers, dass er unternehmerisch tätig und daher der wirtschaftlichen Doppelbelastung ausgesetzt ist, dürfte diesbezüglich ausschlaggebend sein. Mit der Ansetzung einer minimalen Quote soll demnach insbesondere der Einbezug von reinen *Finanzanlagen* ausgeschlossen werden. Das Quotenerfordernis hat primär dafür zu sorgen, dass nur Beteiligungen, bei welchen ein gewisses *Mass an Einwirkungsmöglichkeit* von Seiten des Aktionärs gegeben ist, dem Kapitalgewinnsteuerregime unterworfen werden. Die Beteiligungsgewinnbesteuerung ist

---

<sup>53</sup> ZUPPINGER/BÖCKL/LOCHER/ REICH, 114.

gekoppelt mit der Ausschüttungsentlastung; das Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung tritt vor allem bei den *personenbezogenen Gesellschaften* zutage. Selbstredend kann nicht auf den Einzelfall abgestellt werden, sondern der Gesetzgeber hat *typisierend* festzulegen, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen er die Einwirkungsmöglichkeit als gegeben erachtet.

Die Quotenvoraussetzungen werden gemeinhin **relativ, d.h. als prozentualer Anteil am Aktien- oder Stammkapital, oder absolut, d.h. in festem betragsmässigem Umfang**, fixiert.

Eine betragsmässig hohe Beteiligung schafft per se keine nähere Beziehung zum gehaltenen Unternehmen als eine frankenmässig kleinere Beteiligung<sup>54</sup>. Die Beziehungsnähe ist keine Frage des Anlagevolumens, welches der Investor für ein einzelnes Engagement zur Verfügung stellt. Sie hängt einzig ab vom quotalen Anteil am Gesellschaftskapital. Geht man von der Beziehungsnähe des Anteilsinhabers zu seiner Gesellschaft aus, ist eine betragsmässige Limitierung deshalb sachwidrig und verstösst gegen das Rechtsgleichheitsgebot. Daran vermag der Umstand einer analogen Quotenvoraussetzung beim Beteiligungsabzug für juristische Personen<sup>55</sup> nichts zu ändern. Diese historisch gewachsene Regelung wird zunehmend in Frage gestellt<sup>56</sup> und ist im Zug der Unternehmenssteuerreform 1997 zu Recht auch nicht als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Beteiligungsabzugs für Kapitalgewinne<sup>57</sup> aufgenommen worden.

Allerdings ist aus reinen Praktikabilitätsgründen eine **zusätzliche** betragsmässige Limite angebracht. Dadurch würden wertmässig unbedeutende Kapitalgewinne weiterhin freigestellt.

Was die Höhe der relativen Quote betrifft, steht dem Gesetzgeber ein *weiter Gestaltungsspielraum* offen. Für eine Quotenvoraussetzung von *20 Prozent* spricht insbesondere die erwähnte Regelung zur Verhinderung der Mehrfachbelastung im Bereich der juristischen Personen sowie die im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes auf 1. Januar 2001 neu eingeführte Optionsmöglichkeit, nach welcher eine private Beteiligung von mindestens 20 Prozent zum Geschäftsvermögen erklärt werden kann<sup>58</sup>. Trotz unterschiedlicher Regelungsfunktion stellen sich zahlreiche *analoge Abgrenzungsprobleme*, so dass hinsichtlich der Frage, wann eine unternehmerische Beteiligung im steuerrechtlichen Sinn vorliegt, eine einheitliche Praxis entwickelt werden könnte.

Immerhin ist die Quote bei 20Prozent *sehr hoch* angesetzt; viele Kleinaktionäre wären nicht in die Beteiligungsgewinnbesteuerung einbezogen und würden - je nach Ausgestaltung der Regelung - auch nicht von der Milderung der

---

<sup>54</sup> REICH, Doppelbelastung, 65 f. auch zum Folgenden.

<sup>55</sup> Art. 28 Abs. 1 StHG.

<sup>56</sup> So schon REICH MARKUS, Ein Besteuerungskonzept für Holding- und Domizilgesellschaften, ASA 48 (1979/80), 300 f.; ZUPPINGER/BÖCKL/LOCHER/ REICH, 256 ff.

<sup>57</sup> Art. 28 Abs. 1<sup>bis</sup> StHG.

<sup>58</sup> Art. 8 Abs. 2 StHG, Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 19. März 1999, BBl 1999 III 2575.

Doppelbelastung profitieren. So kann durchaus die Ansicht vertreten werden, schon bei einem Anteil von beispielsweise 5 Prozent sei man in einem Unternehmen regelmässig persönlich engagiert und durch die Doppelbelastung empfindlicher getroffen als andere Steuerpflichtige, welche Beteiligungsrechte bloss als Finanzanlagen hielten.

Die ERU empfiehlt, dass im Rahmen einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung **jede Quote von mindestens fünf Prozent am Grund- oder Stammkapital bzw. am Gesamtvermögen des Unternehmens (also einschliesslich Genussscheine) für das Teilbesteuerungsverfahren qualifiziert**, sofern ihre **Gestehungskosten mindestens Fr. 100'000** betragen **oder ihr Verkehrswert am Ende eines Steuerjahres diese Schwelle erreicht**.

Es ist das Ziel des Teilbesteuerungsverfahrens, bei der Einkommenssteuer die Gleichbehandlung von Dividenden und Veräusserungsgewinnen aus qualifizierenden Beteiligungen zu verwirklichen. Die Attraktivität der in Rede stehenden Neukonzeption könnte allerdings noch gesteigert werden, indem **massgebliche Beteiligungen von der Vermögenssteuer befreit** würden.

#### **4.5.2 Das Teilbesteuerungsverfahren mit Blick auf die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung**

Soll ein Teilbesteuerungsverfahren jedoch vor allem der Beseitigung oder der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung dienen, dann müsste es grundsätzlich **unabhängig von der Beteiligungsquote** Anwendung finden, wobei aus Praktikabilitätsgründen das Abstellen auf ins Gewicht fallende Investitionen (Mindest-Gestehungskosten bzw. -Verkehrswert von Fr. 100'000) trotzdem angebracht wäre.

Bei einer solchen Neukonzeption würde sich eine Senkung oder Aufhebung der Vermögenssteuer für Beteiligungen, welche aus reinen Praktikabilitätsgründen nicht unter die Beteiligungsgewinnsteuer fallen, nicht rechtfertigen.

Aufgrund der Zielsetzung der Expertenkommission wird in den nachfolgenden Darlegungen das Teilbesteuerungsverfahren zwar nur unter der Zielsetzung einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung untersucht. Da jedoch die Beseitigung oder zumindest Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auch einen hohen Stellenwert aufweist, wird in der Kommission von den Vertretern der ESTV auch die Auffassung vertreten, dass eine weitere **Herabsetzung der Quote von fünf auf ein Prozent** – bei einem Mindestwert von Fr. 100'000 im oben dargelegten Sinne – sachlich vertretbar wäre. Die KMU hätten auf diese Weise die Gewissheit, steuerliche Erleichterungen zu erlangen. Die entsprechende Regelung könnte ebenso gut in den Bestimmungen über die Besteuerung der Einkünfte aus beweglichem Vermögen als auch in jenen über die Besteuerung der selbständigen Erwerbstätigkeit (Geschäfts-

vermögen) erfolgen. Das neue Besteuerungskonzept bezüglich qualifizierender Beteiligungen, sofern diese nicht zu den Aktiven eines Unternehmens gehören, ruft jedoch nach dem bereits erwähnten Sonderstatus; denn solches Privatvermögen ist weitgehend nach den Grundsätzen des Unternehmenssteuerrechts zu behandeln.

Ein Teil der Kommission vertritt die Auffassung, dass die Geschäftsvermögenstheorie für massgebliche Beteiligungen **uneingeschränkt** Anwendung finden sollte. Ein anderer Teil der Kommission ist jedoch der Meinung, dass qualifizierende Beteiligungen im Rahmen der Bestimmungen über die Besteuerung von Einkünften aus beweglichem Vermögen durchaus nach den für Geschäftsvermögen geltenden Grundsätzen besteuert werden können, allerdings **mit Einschränkungen bezüglich der nicht realisierten Wertvermindierungen** (Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen) **und der den Beteiligungen zurechenbaren Schuldzinsen und übrigen Aufwendungen** (s. Ziff. 6.4.6.5 und 6.6.3/4).

## 4.6 Weitere praktische Aspekte des Teilbesteuerungsverfahrens

### 4.6.1 Beginn und Ende des Teilbesteuerungsverfahrens

Wer im Verlaufe eines Steuerjahres Kapitalanteilsrechte einer in- oder ausländischen Gesellschaft erworben hat und dadurch **eine Quote von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital bzw. Gesamtvermögen des Unternehmens** hält, fällt mit Bezug auf diese Wertschriften unter das Teilbesteuerungsverfahren. Diese Folge soll indes aus verwaltungsökonomischen Gründen nur eintreten, wenn die **Gestehungskosten mindestens Fr. 100'000** betragen oder der **Verkehrswert am Ende eines Steuerjahres mindestens Fr. 100'000** beträgt. Der Mindestwert von Fr. 100'000 ersetzt daher die u.U. tieferen Gestehungskosten und gilt gegebenenfalls als Einkommenssteuerwert. **Das Teilbesteuerungsverfahren bleibt bestehen, bis das betreffende Wertschriftenpaket vollumfänglich entgeltlich oder unentgeltlich Hand ändert.**

Im Rahmen von Universalsukzessionen geht das Teilbesteuerungsverfahren erst dann unter, wenn jeder Erbe die auf diesem Wege erworbenen Wertschriften durch Veräusserung oder Schenkung auf eine andere Person überträgt. Man kann also in das Teilbesteuerungsverfahren „hineinwachsen“, aber nicht mehr „herausschrumpfen“. Obschon es sich vorliegend nicht um die Besteuerung von Geschäftsvermögen i.e.S. handelt, gelten weitgehend dieselben Besteuerungsgrundsätze.

Die beim Geschäftsvermögen zum Tragen kommenden steuersystematischen Realisierungstatbestände gelten daher auch für qualifizierende Beteiligungen

(vgl. auch Ausführungen unter Ziff. 6.6.6.3 betreffend den Wegzug aus der Schweiz).

#### **4.6.2 Besteuerung der in- und ausländischen Dividenden im Rahmen des Teilbesteuerungsverfahrens**

Die inländischen Dividenden sind aufgrund unserer Arbeitshypothese **zu 60 Prozent steuerbar**; der Umstand, dass die **Verrechnungssteuer vollumfänglich rückforderbar** ist, ändert nichts daran. Bezüglich **ausländischer Dividenden aus DBA-Staaten** ist dann darauf zu achten, dass **60 Prozent der Bruttodividenden** (vor Sockelsteuern) der Einkommenssteuer unterworfen wird. Die auf den steuerfreien Teil der ausländischen Dividenden (40 Prozent) entfallenden Sockelsteuern können demzufolge nicht angerechnet werden. Bei ausländischen Dividenden aus Nicht-DBA-Staaten sind dagegen nur 60 Prozent der Netto-Dividenden zu versteuern.

**Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen** müssten nicht mehr als Vermögensertrag versteuert werden, wenn die betreffende Beteiligung spätestens am Ende des Steuerjahres für das Teilbesteuerungsverfahren qualifiziert. Andernfalls wären bei einer Beibehaltung des Nennwertprinzips die Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen weiterhin vollumfänglich zu versteuern.

#### **4.6.3 Besteuerung von Liquidationserlösen im Rahmen des Teilbesteuerungsverfahrens**

Entscheidend ist hier die Frage, ob bei Total- oder Teil-Liquidation (z.B. infolge Rückkauf der Kapitalanteilsrechte) das Nennwertprinzip für massgebliche Beteiligungen noch von Bedeutung ist. Diese Frage ist eindeutig zu verneinen. Auch in solchen Fällen gilt nur die Differenz zwischen dem Liquidationserlös und dem Einkommenssteuerwert (grundsätzlich die **Gestehungskosten**).

#### **4.6.4 Besteuerung von Erlösen aus dem Verkauf von Bezugsrechten im Rahmen des Teilbesteuerungsverfahrens**

Geht man davon aus, dass die Bezugsrechte proportional zum bisherigen Eigentum an Kapitalanteilsrechten unentgeltlich abgegeben werden, so leuchtet es ein, dass der **Veräußerungserlös aus Bezugsrechten ebenfalls zu 60 Prozent** der Einkommenssteuer unterworfen werden müsste. Wurden Bezugsrechte entgeltlich erworben, so sind deren spezifische Gestehungskosten zu berücksichtigen. Bezüglich der daraus resultierenden Substanzverwässerung und des allfälligen Wertberichtigungsbedarfs sei auf die folgende Rubrik verwiesen.

#### 4.6.5 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und Berücksichtigung von realisierten bzw. nicht realisierten Verlusten im Rahmen des Teilbesteuerungsverfahrens

Bei Veräußerung resultiert der Beteiligungsgewinn aus der Differenz zwischen Erlös und steuerlich massgebenden Gestehungskosten; diese Differenz wäre zu 60 Prozent der Einkommenssteuer zu unterwerfen. **Bei Teilveräußerungen ist auf die durchschnittlichen Gestehungskosten abzustellen.** Weisen die Kapitalanteilsrechte an einer Körperschaft unterschiedliche Rechte auf, was sich in unterschiedlichen Verkehrswerten niederschlagen dürfte, so sind die durchschnittlichen Gestehungskosten pro Kategorie (ordentliche Aktien, Stimmrechtsaktien, Genussscheine u.a.m.) zu ermitteln.

Resultiert aus der Veräußerung ein **Verlust**, so gehen die Meinungen betreffend die steuerliche Berücksichtigung eines solchen Verlustes auseinander. Ein Teil der Kommission zieht eine **60-prozentige Verrechnung mit steuerbarem Einkommen (Einkünfte aus qualifizierenden Beteiligungen und üriges Einkommen) vor.** Ein allfälliger **Verlustüberhang** müsste mit steuerbarem Einkommen der sieben folgenden Steuerjahre verrechnet werden können (Verlustvortrag wie im Bereiche des Geschäftsvermögens). Ein anderer Teil der Kommission vertritt indes die Auffassung, dass **realisierte Verluste (einschliesslich Verlustvorträge) vollumfänglich zu berücksichtigen** seien, womit wiederum das Unternehmenssteuerrecht uneingeschränkt zum Tragen käme. Würden überdies nicht realisierte Wertverminderungen berücksichtigt, so sind diese gegebenenfalls als wiedereingebrachte Abschreibungen entweder zu 60 Prozent oder vollumfänglich zu versteuern.

Treten nachgewiesenermassen **Wertverminderungen vor der Veräußerung** der qualifizierenden Beteiligung ein, so müsste – ähnlich wie für das Geschäftsvermögen – eine entsprechende Wertberichtigung zugelassen werden. Dem kann indes entgegnet werden, dass die unveränderte Fortführung der historischen Gestehungskosten bis zur Veräußerung auch eine sachgerechte Berücksichtigung der eingetretenen Wertverminderung gewährleistet. Die Behandlung der qualifizierenden Beteiligungen wie Geschäftsvermögen im Rahmen des Privatvermögens sollte daher in Bezug auf nicht realisierte Verluste eingeschränkt werden; denn die Berücksichtigung von nicht realisierten Wertverminderungen müsste sonst die Einführung einer Artikel 62 Absatz 4 DBG entsprechenden „Zwangsaufwertung“ nach sich ziehen. Die Durchsetzung einer solchen Zwangsaufwertung im Rahmen des Privatvermögens wäre aber zweifellos eine härtere Massnahme als die aufgeschobene Berücksichtigung (bis zur Veräußerung) von allfälligen nicht realisierten Wertverminderungen. Nichtsdestoweniger gäbe es eine **mittlere Lösung**, aufgrund welcher **nachgewiesene Wertverminderungen nur zu Lasten von Dividenden und sonstigen Erträgen aus derselben Beteiligung verrechnet werden** könnten, was eine **entsprechende Herabsetzung der steuerlich relevanten Gestehungskosten** zur Folge hätte. Damit würde man auch dem durch eine **Substanzdividende** verursachten Abschreibungsbedarf Rechnung tragen (vgl.

Art. 70 Abs. 3 DBG). Eine Anwendung von Art. 62 Abs. 4 DBG würde sich somit erübrigen.

#### **4.7 Welcher Wert gilt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neukonzeption als Einkommenssteuerwert der massgeblichen Beteiligungen? Was gilt bei Beginn der Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland?**

Aus der Sicht der bisherigen gesetzlichen Regelung kann festgehalten werden, dass bezüglich der Ausschüttungen auf massgeblichen Beteiligungen, die bereits vor Inkrafttreten des Teilbesteuerungsverfahrens bestanden, vom Nennwertprinzip auszugehen ist. Dies gilt insbesondere im Liquidationsfall. Für die Ermittlung der Kapitalgewinne auf solchen Beteiligungen ist dagegen entweder von den tatsächlichen Gestehungskosten oder aber vom Verkehrswert im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Teilbesteuerungsverfahrens auszugehen. Aus praktischen Gründen ist jedoch zwingend ein einziger einheitlicher Wert als Einkommenssteuerwert festzulegen. Es stellt sich daher das Problem der Festsetzung dieses einheitlichen Wertes.

Wird der Nennwert herangezogen, werden sich bei einem Verkauf vielfach Überbesteuerungen ergeben. Dient dagegen der Verkehrswert im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung als Bemessungsgrundlage, ergeben sich für den Fiskus durch den Wegfall der latenten Steuerlast auf künftigen Liquidationsüberschüssen theoretisch enorme Ausfälle. Zudem müsste für sämtliche bestehenden Beteiligungen eine Bewertung vorgenommen werden.

Es ist deshalb ein sachgerechter und praktikabler Weg zu finden. Eine Lösung könnte darin bestehen, dass der Vermögenssteuerwert als Einkommenssteuerwert übernommen wird. Dadurch würde eine einheitliche und einfache Bewertung sichergestellt. Zudem würde der Einkommenssteuerwert annähernd dem Verkehrswert entsprechen. Sollte indes vom Steuerpflichtigen ein über dem bisherigen Vermögenssteuerwert liegender Verkehrswert als Gestehungskosten beantragt werden und gelingt ihm der betreffende Nachweis, so ist gemäss den Vorschriften über die Nachsteuern zu prüfen, inwieweit die bisherigen Vermögenssteuerwerte im Lichte der vom Steuerpflichtigen vorgeschlagenen Bewertungskriterien zu ungenügenden Vermögenssteuern geführt haben; gegebenenfalls sind die entsprechenden Nachsteuern samt Verzugszinsen zu erheben.

## **5 Beteiligungsgewinnsteuer im Rahmen eines Unternehmenssteuer-Abzugsverfahrens**

- Zu den Grundfragen und der Funktionsweise kann grundsätzlich auf die Abschnitte 6.2.3.5 und 6.4.6 verwiesen werden.

- Übergangsbestimmungen: Es kann auf Abschnitt 6.4.7 verwiesen werden. Die dortigen Aussagen gelten grundsätzlich auch für eine Beteiligungsgewinnsteuer im Rahmen eines Unternehmenssteuer-Abzugsverfahrens.

## **6 Auswirkungen auf andere Tatbestände und Steuern; insbesondere internationale Aspekte**

### **6.1 Auswirkungen auf die Tatbestände der Teilliquidation, Transponierung und des gewerbsmässigen Wertpapierhandels**

#### **6.1.1 Teilliquidation**

##### **Indirekte Teilliquidation**

Der indirekten Teilliquidationstheorie wird es in Zukunft nicht mehr bedürfen, da bei wesentlichen Beteiligungen im Rahmen einer Beteiligungsgewinnsteuer mit Halbeinkünftebesteuerung auch für Ausschüttungen kein Unterschied in der steuerlichen Behandlung zwischen Ausschüttung und Veräusserung bestehen wird. Überdies kommt eine indirekte Teilliquidation bei nicht-wesentlichen Beteiligungen grundsätzlich nicht vor, da es am subjektiven Zusammenwirken eines nicht-wesentlich beteiligten Aktionärs mit einem Käufer fehlt.

Es ist eine Übergangsregelung zu treffen, um steuerfreie Verkäufe mit Substanzdividenden kurz (z.B. innert drei Jahren) nach Einführung der neuen Regelung zu vermeiden.

##### **Direkte Teilliquidation**

Die Theorie der direkten Teilliquidation wird wie heute weiterbestehen, jedoch unter den Rahmenbedingungen eines neuen Systems mit den sich daraus ergebenden Steuerfolgen.

Vorbehalten bleibt allerdings auch in diesem Fall eine Übergangsregelung für Substanzdividenden, die kurz (z.B. innert drei Jahren) nach Einführung der neuen Regelung zur Ausschüttung gelangen.

#### **6.1.2 Transponierung**

Die Transponierungstheorie wird im Rahmen einer Beteiligungsgewinnsteuer nicht mehr gelten, da die Veräusserung an eine selbst beherrschte Gesellschaft (neu plötzlich!) ein steuerlich relevanter Verkauf sein wird, mit entsprechenden Steuerfolgen.



Dies sollte trotz soeben ergangenem Bundesgerichtsentscheid für nicht-wesentliche Beteiligungen (ASA 68 422) auch für den nicht-wesentlichen Bereich gelten. Der Klarheit halber sollte dies allenfalls im Gesetz ausdrücklich geregelt werden.

Es ist eine Übergangsregelung zu treffen, um steuerfreie Verkäufe (an sich selbst) mit Substanzdividenden kurz (z.B. innert drei Jahren) nach Einführung der neuen Regelung zu vermeiden.

### 6.1.3 Gewerbsmässiger Wertpapierhandel

Im Bereich der qualifizierenden Beteiligungen des Privatvermögens erübrigt sich die Anwendung der heutigen Kriterien zum gewerbsmässigen Wertpapierhandel; die betreffenden Einkünfte sind somit in jedem Fall bloss zu 60 Prozent steuerbar. Die steuerliche Folgen wären jedoch völlig anders, wenn die Beteiligungen zu den Geschäftsaktiven eines Unternehmens gehörten oder wenn eine selbständige Erwerbstätigkeit mit nicht qualifizierenden Beteiligungen und ähnlichen Finanzanlagen ausgeübt würde (vgl. Ziff. 6.4.1 hievor).

Im Bereich der nicht qualifizierenden Beteiligungen des Privatvermögens könnte die Auffassung vertreten werden, dass die heutige Praxis zum gewerbsmässigen Wertpapierhandel weiterzuführen sei. Die bisherigen Regeln betreffend die selbständige hauptberufliche oder nebenberufliche Erwerbstätigkeit mit Wertschriften, Derivaten und sonstigen börsenkotierten Finanzanlagen und Gütern müssten indes mittels Kreisschreiben gestrafft werden, damit die diesbezügliche Rechtssicherheit verbessert wird. Sämtliche Einkünfte aus nicht qualifizierenden Aktien müssten gegebenenfalls zu 100 Prozent versteuert werden.

Die Kommission empfiehlt daher, Kapitalgewinne auf Aktien des **Privatvermögens** ausdrücklich in Art. 24 DBG von der Besteuerung auszunehmen. Vorbehalten bleiben jedoch die noch zu präzisierenden Fälle selbständiger Erwerbstätigkeit, die im Bereiche der Aktien nur für nicht qualifizierende Beteiligungen relevant sein sollten. Für **qualifizierende und nicht qualifizierende Aktien, die zu den Aktiven eines Unternehmens gehören (eigene Organisation, Marktauftritt, Angestellte, Eintragungspflicht u.a.m.)**, käme dagegen nur eine Vollbesteuerung in Frage. Bei Erfüllung der objektiven Voraussetzungen zur Erlangung des Beteiligungsabzuges müssten indes sowohl den Körperschaften als auch den Personenunternehmen, sofern diese den Unternehmensgewinn wie Körperschaften versteuern, die entsprechende Steuerermässigung gewährt werden.

## 6.2 Fortführung des Nennwertprinzips

Für qualifizierende Beteiligungen des Privatvermögens wird das Gestehungskostenprinzip massgebend sein. Das Nennwertprinzip wird somit obsolet. Daraus erhellt, dass in Bezug auf qualifizierende Beteiligungen keine unterschiedlichen Steuerfolgen mehr eintreten können, je nachdem, ob Aktienkapital, Agio oder Gewinne ausbezahlt werden. Jeder Rückfluss stellt grundsätzlich Ertrag dar, jedenfalls sofern und soweit er keine Abschreibung (Reduktion der Gestehungskosten) nach sich zieht.

Für nicht qualifizierende Beteiligungen liesse sich die Ansicht vertreten, dass das Nennwertprinzip fortgeführt werden müsste. Die Mehrheit der Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass das Nennwertprinzip zugunsten des **Kapitalrückzahlungs- oder Kapitaleinlagenprinzips** aufzugeben sei. Die Gesellschaft müsste demzufolge in ihrer Bilanz zusätzlich zum Aktienkapital auch das einbezahlte Agio getrennt ausweisen und bei einem allfälligen Rückfluss dieser Kapitaleinlagen die Verantwortung für die sich aufdrängende Offenlegung übernehmen. Bei ausländischen Aktien könnten allerdings einige praktische Probleme auftreten; bei fehlendem oder ungenügendem Nachweis müsste notgedrungen wiederum das Nennwertprinzip massgebend sein.

Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen müssten demzufolge nicht mehr versteuert werden. In der Bilanz wäre in solchen Fällen zusätzlich zu kennzeichnen, ob Aktienkapital aus einbezahltem Agio oder aus Gewinnvorträgen erhöht wurde, damit bei einem späteren Rückfluss die richtigen steuerrechtlichen Folgen gezogen werden können.

Es müsste schliesslich auch geprüft werden, ob sich für nicht qualifizierende Beteiligungen eine Übergangsregelung aufdrängt.

## 6.3 Auswirkungen auf das gewillkürte Geschäftsvermögen gemäss Art.18 Abs. 2 DBG

Die Regeln zum gewillkürten Geschäftsvermögen sind **aufzuheben**. Sie wurden im Rahmen der Limitierung des Schuldzinsenabzuges im Zuge des Stabilisierungsprogrammes ins Gesetz aufgenommen. Entsprechend sind die sich hierzu stellenden Fragen erneut unter dem Thema des Schuldzinsenabzuges zu diskutieren.

Aus der Aufhebung des gewillkürten Geschäftsvermögens werden sich spezifische Steuerfragen ergeben. Dabei sind folgende mögliche Lösungen denkbar:

1. Geschäftsvermögen (ob gewillkürt oder nicht) bleibt bis zu seiner Veräusserung oder seine steuerwirksamen Privatentnahme Geschäftsvermögen;

2. gewillkürtes Geschäftsvermögen wird nach 5 Jahren zu Privatvermögen (vergleichbar mit einem Systemwechsel einer ordentlich besteuerten Gesellschaft zu einer Domizil- oder Holdinggesellschaft gemäss Art. 28 StHG);
3. Rückwirkende Versteuerung des bisher geltend gemachten Schuldzinsenabzuges, welcher die Limiten von Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG übersteigt (sofort oder bei effektiver Veräusserung).

Da jedes bisher gewillkürte Geschäftsvermögen (massgebendes Aktienpaket des Privatvermögens) zwangsläufig eine qualifizierende Beteiligung darstellt, kommt nur Variante 1 in Frage; die betreffende Beteiligung ist allerdings grundsätzlich nach den bereits erwähnten steuerlichen Sonderregeln zu behandeln und der bisherige Einkommenssteuerwert ist fortzuführen.

Der Umstand, dass gewillkürtes Geschäftsvermögen geschaffen wurde, soll nicht ipso facto bedeuten, dass das betreffende Aktienpaket zu den Aktiven eines Unternehmens gehört. Variante 1 käme indes uneingeschränkt zum Tragen, falls die betreffende Beteiligung tatsächlich zu den Aktiven eines Unternehmens gehören sollte. Eine steuerwirksame Privatentnahme wäre somit nur in diesem Fall relevant. Variante 2 erweist sich daher als unnötig.

Eine rückwirkende Versteuerung der bisher objektmässig geltend gemachten Schuldzinsen (Variante 3) wäre weder rechtlich noch sachlich vertretbar. Da in Zukunft die den qualifizierenden Beteiligungen zurechenbaren Schuldzinsen ohnehin uneingeschränkt Gewinnungskosten der Einkünfte aus solchen Beteiligungen bilden werden und ein globaler Überhang solcher Gewinnungskosten einem Geschäftsverlust gleichgestellt werden wird, wäre eine Korrektur allfälliger Ungereimtheiten aus der Zeit des gewillkürten Geschäftsvermögens nicht vertretbar.

#### **6.4 Auswirkungen der Vorschläge auf die Beschränkung des Schuldzinsenabzuges gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG**

Schuldzinsen, welche periodisch anfallen, lassen sich kaum mit aperiodisch anfallende Beteiligungsgewinnen verrechnen. Entsprechend bereitet eine "Basket-Lösung", wie sie Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG darstellt erhebliche Probleme.

Eine praktikable Lösung dürfte sich ergeben, indem **die den qualifizierenden Beteiligungen objektmässig oder proportionalzurechenbaren Schuldzinsen dem Geschäftsaufwand** gleichgestellt würde. Solange dieser Aufwand global mit Einkünften aus qualifizierenden Beteiligungen verrechnet werden kann, entstehen keine besonderen Probleme. Eine direkte Verrechnung der betreffenden Schuldzinsen mit übrigem steuerbarem Einkommen wäre somit nicht von vornherein zulässig. Verbleibt ein Schuldzinsenüberhang aus dem Erwerb von qualifizierenden Beteiligungen, so sollte diesem Umstand wie folgt Rechnung getragen werden :

- Dürfen realisierte **Verluste** aus qualifizierenden Beteiligungen nur **zu 60 Prozent mit steuerbarem Einkommen (60 Prozent der Einkünfte aus qualifizierenden Beteiligungen und übriges Einkommen) verrechnet** werden, so ist der auf 60 Prozent limitierte Schuldzinsenüberhang vom übrigen Einkommen in Abzug zu bringen. Ist die betreffende Verrechnung nicht oder nur teilweise möglich, so ist auch diesbezüglich ein siebenjähriger Verlustvortrag zu gewähren.
- Dürfen realisierte **Verluste** aus qualifizierenden Beteiligungen im Jahre ihrer Entstehung sowie innerhalb der siebenjährigen Verlustvortragsperiode **vollumfänglich mit steuerbarem Einkommen (60 Prozent der Einkünfte aus qualifizierenden Beteiligungen und übriges Einkommen) verrechnet** werden, so ist der volle Schuldzinsenüberhang vom übrigen Einkommen in Abzug zu bringen. Ist die betreffende Verrechnung nicht oder nur teilweise möglich, so ist auch diesbezüglich ein siebenjähriger Verlustvortrag zu gewähren.

Die gemäss **Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a DBG** begrenzte Abzugsfähigkeit privater Schuldzinsen könnte demzufolge **unverändert fortgeführt** werden, sofern ein Konsens darüber besteht, dass diese **Bestimmung nicht für die den qualifizierenden Beteiligungen zurechenbaren Schuldzinsen gilt**. Solche Beteiligungen des Privatvermögens rechtfertigen nämlich eine steuerliche Sonderstellung, da sie weitgehend nach den für Geschäftsvermögen geltenden Regeln zu behandeln sind, obschon sie grundsätzlich nicht zu den Aktiven eines Unternehmens gehören.

Die ERU hat sich schliesslich mit der Frage der Methode für die Zurechnung der Schulden- und Schuldzinsen auseinandergesetzt. Die steuerliche Behandlung von qualifizierenden Beteiligungen nach den Regeln des Geschäftsvermögens (vorbehältlich der bereits in Ziff. 6.4.6.5 erwähnten Ausnahme) würde an sich für eine objektmässige Zurechnung der für den Erwerb einer qualifizierenden Beteiligung aufgenommenen Fremdfinanzierung sprechen. Diese Zurechnung wäre dann grundsätzlich solange fortzuführen, als keine Rückzahlungen ausgewiesen werden. In der Praxis dürfte es aber im Verlaufe der Jahre äusserst schwierig werden, die wirtschaftliche Notwendigkeit einer solchen objektbezogenen Fremdfinanzierung zu überprüfen. Es müsste zudem mit der Tendenz der Steuerpflichtigen gerechnet werden, möglichst viele Schulden den qualifizierenden Beteiligungen zuzurechnen. Die Bremse des verdeckten Eigenkapitals könnte in diesen Fällen solange nicht zum Tragen kommen, als kein Unternehmen i.e.S. vorliegt und dieses keine Unternehmensgewinnsteuer entrichtet. Überdies darf nicht übersehen werden, dass bis heute bei selbständiger Erwerbstätigkeit (mit oder ohne Führung eines Einzelunternehmens) sowie bei interkantonalen Steuerauscheidungen betreffend das Privatvermögen Schulden und Schuldzinsen stets proportional zugerechnet wurden. Jüngste Entwicklungen bezüglich der Reform der Eigenmietwertbesteuerung zeigen, dass man auch in Zukunft schwerlich von dieser Regel wird abweichen können. Eine objektmässige Zurechnung der Fremdfinanzierung bei dem in Rede

stehenden Sachverhalt würde sich somit als störender Eingriff in das bestehende System auswirken.

**Aus den oben dargelegten Gründen entscheidet sich die Kommission für eine jährliche Ermittlung der den qualifizierenden Beteiligungen zuzurechnenden Schulden und Schuldzinsen. Für eine jährliche Zurechnung dieses „Geschäftsaufwandes“ kommt freilich nur die proportionale Methode in Frage.**

## **6.5 Interkantonale Überlegungen**

Der Beteiligungsgewinn und die Vermögenserträge sind am Orte der steuerlichen Ansässigkeit des Beteiligten zu besteuern. Die Tatsache der bloss 60 %igen Besteuerung von Vermögenserträgen aus qualifizierenden Beteiligungen mag zwar das Steuersubstrat am Orte der Aktionäre reduzieren, die Beteiligungsgewinnsteuer wird es jedoch wieder entsprechend erhöhen. Sofern der Systemwechsel steuersubstratneutral ausgestaltet wird, besteht demnach auch aus diesem Grund kein Anlass zu einer Veränderung der interkantonalen Ausscheidungsregeln. Da jedoch als Folge der rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung das Salär des im Unternehmen arbeitenden Firmainhabers nicht mehr am Arbeitsort, sondern am Wohnsitz zu versteuern sein wird, könnten die Standortkantone zusätzliches Steuersubstrat verlieren, was eine Überprüfung der Regeln über den Besteuerungsort des Arbeitseinkommens von Aktionären und sonstigen am Unternehmen beteiligten Personen als wünschenswert erscheinen lässt. Eine Ausrichtung auf die diesbezüglichen Grundsätze des internationalen Steuerrechts wäre auch im interkantonalen Verhältnis durchaus vertretbar.

## **6.6 Internationale Überlegungen**

### **6.6.1 Berechtigung zur Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen**

Die Inanspruchnahme eines Doppelbesteuerungsabkommens knüpft grundsätzlich an die steuerliche Ansässigkeit und wirtschaftliche Berechtigung eines Steuerpflichtigen an. Dies besteht oder besteht nicht unabhängig von einer umfassenden oder Teilbesteuerung von Vermögenserträgen.

Anderslautende Bestimmungen einzelner Doppelbesteuerungsabkommen ausgenommen, sollten sich demnach aus der Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer, gekoppelt mit einem Halbesteuerverfahren für Vermögenserträge keine weitergehenden Auswirkungen bezüglich der Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen ergeben.

## **6.6.2 Pauschale Steueranrechnung**

Im Rahmen der pauschalen Steueranrechnung stellt sich die Frage, ob die berücksichtigungsfähigen Sockelsteuern auf Dividenden von qualifizierenden ausländischen Beteiligungen auf 60 Prozent reduziert oder weiterhin umfassend gewährt werden.

Geht man von der Annahme aus, dass ein Teilbesteuerungsverfahren zu einer 40 %-igen Steuerfreiheit von Vermögenserträgen führt, so ist die Reduktion der pauschalen Steueranrechnung auf maximal 60 % der ausländischen Quellensteuer korrekt.

Geht man hingegen von der Annahme aus, beim Teilbesteuerungsverfahren gehe es primär um eine tarifäre Massnahme, um gesamthaft, auf Stufe Gesellschaft und Aktionär, eine Steuerbelastung zu erreichen, welche derjenigen des selbständig Erwerbenden entspricht, so muss die pauschale Steueranrechnung weiterhin vollumfänglich gewährt werden.

Nachdem die Mehrheit der Kommission das Teilbesteuerungsverfahren dem Unternehmenssteuer-Abzugsverfahren (Ziff. 6.2.3.5 und 6.4.6) vorgezogen hat, stimmt sie der mit dem Teilbesteuerungsverfahren übereinstimmenden Teil-Anrechnung ausländischer Sockelsteuern zu.

## **6.6.3 Wegzug aus der Schweiz**

Der Wegzug des Steuerpflichtigen aus der Schweiz stellt bezüglich der qualifizierenden Beteiligungen, obschon sie i.d.R. nicht zu den Aktiven eines Unternehmens gehören, einen steuersystematischen Realisierungstatbestand dar. Steuerbar ist die Differenz zwischen dem Einkommenssteuerwert (i.d.R. den Gestehungskosten) und dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Wegzuges, wie wenn Geschäftsaktiven ins Privatvermögen überführt worden wären. Die Fortführung der – allerdings beschränkten - Steuerpflicht bis zur tatsächlichen Realisierung der wie Geschäftsvermögen behandelten qualifizierenden Beteiligungen wäre zwar wünschenswert, dürfte indes grosse internationale Probleme verursachen und würde jedenfalls eine Anpassung unserer Doppelbesteuerungsabkommen erfordern. Zur Verhütung von Härtefällen liesse sich vielleicht gegen entsprechende Garantien die Fälligkeit der geschuldeten Steuer bis zur Veräusserung des betreffenden Aktienpaketes zinslos aufschieben.

## **6.7 Auswirkungen auf den Beteiligungsabzug**

Die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer, gekoppelt mit der Einführung eines Teilbesteuerungsverfahrens auf Beteiligungserträgen, welche beide die Besteuerung auf Stufe Aktionär umfassend neu regeln, ergibt keinen Anlass,

Beteiligungen eines Unternehmens gegenüber heute einer anderen Besteuerung zu unterwerfen. Der Beteiligungsabzug auf Stufe Gesellschaft bezweckt die Vermeidung der wirtschaftlichen Drei- und Mehrfachbesteuerung. Dies gilt unabhängig von einem allfälligen Systemwechsel im geplanten Sinne. Werden die objektiven Voraussetzungen zur Erlangung des Beteiligungsabzuges nicht erfüllt, erfolgt im Rahmen der Unternehmensbesteuerung nach wie vor eine ungekürzte Erfassung der Erträge aus Beteiligungen.

Insbesondere ist kein Besteuerungsvorbehalt einzubauen, da dies nichts mit der Besteuerung auf Stufe Schweizer Aktionär zu tun hat, sondern der Beginn einer umfassenden Aussensteuergesetzgebung der Schweiz wäre.

#### **6.8 Auswirkungen auf die internationale Steuerauscheidung (Fortführung der bedingungslosen Freistellung)**

Keine Auswirkungen auf die heutige Praxis.

#### **6.9 Steuerbelastungsvergleich mit dem Ausland**

Es wird auf den Rechtsvergleich zur Kapitalgewinnbesteuerung verwiesen.

#### **6.10 Anpassungsbedarf bei der Verrechnungssteuer**

Es drängen sich aus grundsätzlicher Sicht keine Anpassungen bei der Verrechnungssteuer auf.

Bezüglich der Höhe der Verrechnungssteuer scheint eine Anpassung jedoch angebracht, kommt dem heutigen Satz von 35 % doch primär Sicherungscharakter zu. Reduziert sich die maximale Besteuerung der Vermögenserträge jedoch auf die Hälfte und damit maximal auf ca. 20 %, so besteht kein Anlass mehr, weiterhin 35 % sicherzustellen. Die Verrechnungssteuer könnte demnach unter diesem Gesichtspunkt auf 20 %, allenfalls 25 % reduziert werden.

Aus Gründen der von der Schweiz verfolgten DBA-Politik liesse sich jedoch nach Auffassung der Kommissionsmehrheit eine solche Massnahme nicht verantworten.

## **6.11 Beibehaltung der Vermögenssteuer**

### **6.11.1 Im Bereich der Beteiligungen mit massgeblicher Quote**

Die Vermögenssteuer wird heute oft gerade mit der fehlenden Kapitalgewinnbesteuerung gerechtfertigt. Nach Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer fehlt es an dieser Rechtfertigung, weshalb sie bezüglich wesentlicher Beteiligungen entfallen sollte.

### **6.11.2 Im Bereich der Beteiligungen unterhalb der massgeblichen Quote**

Die Kapitalgewinne auf nicht qualifizierenden Beteiligungen bleiben im Rahmen einer Beteiligungsgewinnsteuer steuerfrei, weshalb die Vermögenssteuer auch weiterhin ein gewisses, wenn auch dogmatisch schwaches, Korrelat darstellen kann.

## **7 Finanzielle Auswirkungen; insbesondere Auswirkungen auf die Erträge der Kantone**

Die Tabelle im Anhang enthält Schätzungen über die zu erwartenden Mehr- und Mindererträge einerseits für das Teilbesteuerungsverfahren und andererseits für das Unternehmenssteuer-Abzugsverfahren. Die Schätzungen basieren auf der Annahme einer Dividendenrendite von 5 %. Obwohl diese relativ hoch erscheint, ergibt sich hieraus ein von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gehaltener Aktienbestand, der sehr nahe bei jenem liegt, den die Schweizerische Nationalbank ermittelt hat (ca. 200 Mrd. im Jahre 2000).

Die Berechnungen gehen von einer Anzahl Annahmen aus. Es seien insbesondere folgende erwähnt :

- ?? Da Feinabstimmungen zwischen den finanziellen Auswirkungen bei Festlegung einer massgebenden Quote von fünf bzw. einem Prozent nicht möglich sind, wurde angenommen, dass entweder 20, 30 oder 40 Prozent aller Dividenden und Veräusserungsgewinne aus qualifizierenden Beteiligungen herrühren und daher in den Genuss des Teilbesteuerungs- oder des Unternehmenssteuer-Abzugsverfahrens gelangen würden.
- ?? Für das Teilbesteuerungsverfahren ging man davon aus, dass die Dividenden und Veräusserungsgewinne zu 50, 60 oder 70 Prozent erfasst würden.



?? Da Veräusserungsgewinne bloss in mehr oder weniger grossen Abständen realisiert werden, mussten 15-, 20- und 25-jährige Realisierungsrhythmen (entsprechende Barwerte !) alternativ berücksichtigt werden. Im Übrigen beruht die Schätzung der Veräusserungsgewinne auf der von der Bank Picotet für Schweizer Aktien ermittelten langfristigen Durchschnittsrendite von 8,7 Prozent.

In den Ertragsberechnungen wird davon ausgegangen, dass die Vermögenssteuer auf massgeblichen Beteiligungen nicht mehr erhoben würde.

Den im Anhang enthaltenen weiteren Erläuterungen zu den vorgenommenen Schätzungen ist nolens volens zu entnehmen, dass die Schätzung des gesamtschweizerischen Aktienbestandes und dessen Rendite auf unsicherem statistischem Boden beruht. Es ist überdies schwierig, eine Gesamtrendite in Einkünfte aus Ausschüttungen und in solche aus Veräusserungen aufzuteilen.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass überhaupt nicht versucht werden konnte, die finanziellen Auswirkungen bei den Personenunternehmen zu schätzen, die dem Grundsatz der rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung entsprechend - mit oder ohne Option – wie Körperschaften besteuert werden sollten. Trotz der hohen Unsicherheiten und der sich daraus ergebenden grossen Zahl von Annahmen liefern die vorliegenden Vergleichsberechnungen wertvolle Anhaltspunkte für die Festlegung der Parameter eines zukünftig anzustrebenden Entlastungsverfahrens, das nicht darum herumkommen dürfte, die vollkommene Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung schrittweise zu bewerkstelligen.

**Beilage:** ESTV-Schätzung der Mehr- und Mindererträge vom 17. Mai 2001

**Beilage: Schätzung der Mehr- und Mindererträge**

**17.5. 2001**

Annahmen			Mehr- oder Minderertrag pro Jahr (Mio Fr.)	
1	2	3	(obere Zeile: Bund (untere Zeile: Kantone/Gemeinden)	
Steuerbefreiter Faktor für Teileinkünfte aus Dividenden	Anteil Dividenden auf Beteiligungen (% aller Dividenden an Nat. Personen)	Beteiligungen: Durchschnittlicher Veräusserungs-Zeitraum (Jahre)	Teileinkünfteverfahren	Anrechnungsverfahren
0,5	20	15	-22	-88
			-271	-301
0,5	30	15	-33	-131
			-406	-452
0,5	40	15	-38	-171
			-527	-587
0,5	20	20	-27	-92
			-285	-317
0,5	30	20	-38	-136
			-421	-468
0,5	40	20	-49	-180
			-556	-619
0,5	20	25	-27	-92
			-285	-317
0,5	30	25	-44	-141
			-435	-484
0,5	40	25	-55	-185
			-571	-634
0,4	20	15	6	-88
			-198	-301
0,4	30	15	8	-131
			-297	-452
0,4	40	15	18	-171
			-379	-587
0,4	20	20	-1	-92
			-216	-317
0,4	30	20	2	-136
			-315	-468
0,4	40	20	4	-180
			-414	-619
0,4	20	25	-1	-92
			-216	-317
0,4	30	25	-5	-141
			-332	-484
0,4	40	25	-3	-185
			-431	-634

Annahmen			Mehr- oder Minderertrag pro Jahr (Mio Fr.)	
1	2	3	(obere Zeile: Bund) (untere Zeile: Kantone/Gemeinden)	
Steuerbefreiter Faktor für Teileinkünfte aus Dividenden	Anteil Dividenden auf Beteiligungen (% aller Dividenden an Nat. Personen)	Beteiligungen: Durchschnittlicher Veräußerungs-Zeitraum (Jahre)	Teileinkünfteverfahren	Anrechnungsverfahren
0,3	20	15	33	-88
			-126	-301
0,3	30	15	49	-131
			-189	-452
0,3	40	15	74	-171
			-231	-587
0,3	20	20	25	-92
			-146	-317
0,3	30	20	41	-136
			-209	-468
0,3	40	20	58	-180
			-272	-619
0,3	20	25	25	-92
			-146	-317
0,3	30	25	33	-141
			-229	-484
0,3	40	25	50	-185
			-292	-634

## Erklärungen am 1. Beispiel des Teileinkünfteverfahrens

### A. Bedeutung der Annahmen

- Steuerbefreiter Faktor für Teileinkünfte aus Dividenden	0,5	
- Anteil Dividenden auf qualifizierende Beteiligungen (% aller Dividenden an Nat. Personen)	20	
- Qualifizierende Beteiligungen: Durchschnittlicher Veräusserungs-Zeitraum (Jahre)	15	
Bedeutet:		
- 50% der Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen sind von der Einkommensteuer befreit		
- 20% der an natürliche Personen fliessenden Dividenden betreffen Dividenden auf Beteiligungen		
- Qualifizierende Beteiligungen werden im Durchschnitt nach 15 Jahren veräussert		

### B. Ergebnisse der Berechnung (Details)

#### B1. Direkte Bundessteuer

- Minderertrag wegen Teileinkünfteverfahren (Mio. Fr.)	- 79	
- Beteiligungsgewinnsteuer (Mio. Fr.)	+ 57	
- Minderertrag Total (Mio. Fr.)	- 22	<= Vgl. Tabelle

#### B2. Staats und Gemeindesteuern

- Minderertrag wegen Teileinkünfteverfahren (Mio. Fr.)	- 218	
- Beteiligungsgewinnsteuer (Mio. Fr.)	+ 145	
- Minderertrag wegen Befreiung der qualifizierenden Beteiligungen von der Vermögensteuer (Mio. Fr.)	- 198	
- Minderertrag Total (Mio. Fr.)	- 271	<= Vgl. Tabelle

<b>Ergänzende Erklärungen, Grössenordnungen und Schätzungen (Auswahl)</b>		<b><u>Quellen / Bemerkungen</u></b>
<b>Basis: Bemessungsjahre 1997 und 1998</b>		
- Von natürlichen Personen mit Wohnsitz in CH deklarierter Ertrag aus beweglichem Vermögen (Mio. Fr.)	24.600	DBST-Stichprobe
- Davon: An natürliche Personen mit Wohnsitz in CH zugeflossen Dividenden (Mio. Fr.)	9.900	BFS, SNB, DBST-Stichprobe
- Marginalsatz direkte Bundessteuer für Teileinkünfteverfahren (%)	8,0	DBST-Stichprobe
- Marginalsatz Einkommenssteuer Kantone/Gemeinden für Teileinkünfteverfahren (%)	22,0	Gewichtung nach Kantonen
- Von natürlichen Personen mit Wohnsitz in CH deklariertes steuerbares Vermögen (Mio. Fr.)	720.000	Vermögensstatistik
- Von natürlichen Personen mit Wohnsitz in CH deklarierter Aktienbestand (Mio. Fr.)	198.000	Berechnung mit Dividendenrendite 5%
<b>- Angenommene Dividendenrendite (%)</b>	<b>5,0</b>	<b>Annahme</b>
- Langfristige Durchschnittsrendite Aktien Schweiz (%)	8,7	Pictet
- Durchschnittlicher Vermögenssteuersatz (Promille)	5,0	Steuerbelastung in CH
- Steuerbarer Gewinn (nach Steuer) der Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz (Mio. Fr.)	60.000	DBST-Statistik / Hochrechnung
- Durchschnittlicher Gewinnsteuersatz (auf Gewinn vor Steuer) Bund/Kantone/Gemeinden (%)	20,0	Tarife grosse Kantone 2001
- Davon: 1) Gewinnsteuersatz (auf Gewinn vor Steuer) direkte Bundessteuer (%)	6,8	Ableitung
- Davon: 2) Durchschnittlicher Gewinnsteuersatz (auf Gewinn vor Steuer) Kantone/Gemeinden (%)	13,2	Ableitung
- Jahresertrag direkte Bundessteuer der natürlichen Personen (Mio. Fr.)	6.300	Rechnung 2000 / Budget 2001
- Jahresertrag Einkommenssteuer Kantone/Gemeinden (Mio. Fr.)	31.000	Öffentliche Finanzen / Schätzung
- Jahresertrag Vermögenssteuer Kantone/Gemeinden (Mio. Fr.)	3.600	Öffentliche Finanzen / Schätzung
- Höchstsatz direkte Bundessteuer für Berechnung der Beteiligungsgewinnsteuer (%)	11,5	Tarif DBST
- Höchster Einkommensteuersatz Kantone/Gemeinden für Berechnung der Beteiligungsgewinnsteuer (%)	29,0	Gewichtung nach Kantonen